



Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Dritten Geschlecht“.

Vorgeschichte und gesellschaftliche Debatten im Kontext von Intersexualität

Bachelorarbeit

Studiengang Bachelor Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt)

Vorgelegt von

Sabrina Rentschler

Abgabe: 15.03.2019

Erstgutachterin: Prof. Dr. Annette Treibel-Illian

Zweitgutachterin: Dr. Regina Speck

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Queer Studies - Geschichte, Entwicklung, Inhalte und Forschungsfelder	3
3. Intersexualität – was ist das?	6
3.1 Versuch einer Definition	6
3.2 Das Geschlecht und seine Vielfalt – DSD im Überblick	8
3.2.1 Androgenitales Syndrom	9
3.2.2 Chromosomenmosaik	10
3.2.3 Gonadendysgenese	10
3.2.4 Androgenresistenz oder Androgeninsensitivität	11
3.2.5 Sonstige Variationen	11
4. Situation von intersexuellen Menschen in Deutschland	12
4.1 Rechtsprechung und das Personenstandsgesetz	12
4.2 Medizinische Eingriffe	14
4.3 Hürden und Belastungen im Alltag	16
5 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung des Personenstandsgesetzes	19
5.1 Hintergrund und Kampagne <i>Dritte Option</i>	19
5.2 Inhalt des Urteils	20
5.3 Der Gesetzesentwurf	24
5.4 Reaktionen und Stellungnahmen	27
5.4.1 Interessenverbände: Kampagne <i>Dritte Option</i>	27
5.4.2 Die katholische Kirche: <i>Zentralkomitee der deutschen Katholiken</i>	28
5.4.3 <i>Initiative Familienschutz</i> und AfD	30
5.4.4 Das <i>Deutsche Institut für Menschenrechte</i>	31
6 Ausblick und Forderungen	33
7 Schluss	35
Literaturverzeichnis	37
Abkürzungsverzeichnis	41
Anhang	42
Selbstständigkeitserklärung	44

1. Einleitung

„Es ist ein Grundsatz der Taxonomie, daß die Natur selten getrennte Kategorien aufweist. Nur der menschliche Geist führt Kategorien ein und versucht, die Tatsachen in bestimmte Fächer einzuordnen.“ (Kinsey in Schreiber 2017)

Auf eine öffentliche Toilette gehen, in einer Damen-Fußballmannschaft spielen, mit Herr Mustermann angedredet werden, ein Kreuzchen bei „weiblich“ auf einem Formular setzen, eine Geschlechtsangabe im Ausweis oder Reisepass als Identifikationsmerkmal in der Flughafenkontrolle, mit Männern eine Dusche oder Umkleidekabine im Schwimmbad teilen, usw. Dies alles, was für die meisten Menschen als normaler Alltag scheint, bereitet den rund 160.000 intersexuellen Menschen in Deutschland großes Kopfzerbrechen. Bin ich ein Mann? Oder eine Frau? Oder beides? Oder nichts von beidem? Warum sollte man sich überhaupt für eine von beiden Kategorien entscheiden müssen? Aber warum sagt mein Personalausweis dann, dass ich „weiblich“ bin?

Für letzteres ist die Eintragung des Geschlechts im Geburtenregister der Standesämter verantwortlich. Wie dieses auszusehen hat, wird vom Personenstandsgesetz geregelt. Dort steht explizit, dass ein Kind nach der Geburt mit den Angaben „weiblich“ oder „männlich“ einzutragen sei. Seit 2013 kann diese Angabe auch offen gelassen werden. Aber was ist mit den *anderen* Geschlechtern? Was ist mit Menschen, die sich beiden Geschlechtern im gleichen Maße zugehörig fühlen? Was ist mit den Menschen, die sich keinem dieser beiden Kategorien zuordnen können oder möchten? Was ist mit Menschen, die sich einem individuellen Geschlecht zugehörig fühlen?

Mit diesen Fragen beschäftigte sich jüngst auch das Bundesverfassungsgericht, nachdem eine intersexuelle Person gegen die bestehende Rechtsordnung klagte. Er*sie fühle sich keiner der bestehenden Kategorien zugehörig und erbat daher eine dritte Option. „Divers“ oder „inter“ solle sie am besten heißen. Nach detaillierter Prüfung und unter Einbeziehung der Interessenverbände beurteilte das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2017 daher den §22 PStG als verfassungswidrig. Ein Verstoß gegen das Anti-Diskriminierungsgesetz und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, verankert im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wurde festgestellt. Seit dem 21. Dezember 2018 gilt nun also das neue Gesetz zum *Dritten Geschlecht*, wie es im Volksmund gerne betitelt wird. Was dieses ominöse *Dritte Geschlecht* jedoch genau bedeutet, auch und vor allem für Betroffene, ist vielen jedoch nicht klar.

Ich habe es mir daher zur Aufgabe gemacht im Rahmen meiner Bachelorarbeit dieses Thema zu untersuchen und die Umstände und Hintergründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts genauer zu beleuchten.

Dafür wird diese Arbeit zunächst einen Blick auf die soziologisch-theoretischen Hintergründe der Queer Studies werfen. Dieses Kapitel bietet einen kurzen Überblick über Geschichte, Entwicklung, Inhalte und Forschungsfelder der Queer Studies. Es dient als Einführung und kann aufgrund des beschränkten Rahmens dem Anspruch von Vollständigkeit nicht gerecht werden.

Im darauf folgenden Kapitel wird das Thema Intersexualität genauer beleuchtet und der Versuch einer Definition unternommen. Aufgrund der enormen Vielfalt geschlechtlicher Varianten und der Heterogenität innerhalb der intersexuellen Bewegung erwies sich dies jedoch schwieriger als gedacht. Daher entschied ich mich auch hier lediglich einen Überblick über einschlägige Literatur und gängige Selbstverständnissbilder intersexueller Menschen zu geben.

Kapitel vier wird aufzeigen, wie die Situation intersexueller Menschen in Deutschland aussieht. Genauer beleuchtet werden hierbei das Personenstandsgesetz, medizinische Eingriffe und Hürden und Belastungen im Alltag intersexueller Menschen.

Im wesentlichen Fokus der Arbeit wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 und der darauf folgende Gesetzesentwurf, in Kraft getreten am 21. Dezember 2018, auf ihre Hintergründe und Inhalte untersucht. Anschließend folgen Stellungnahmen der Kampagne *Dritte Option*, des *Zentralkomitees der deutschen Katholiken*, der *Initiative Familienschutz* und der AfD, sowie des *Deutschen Institut für Menschenrechte*. Diese sind nur exemplarisch für die Vielzahl an aufkommenden gesellschaftlichen Debatten ausgewählt worden und erheben den Anspruch verschiedene, jedoch keineswegs sämtliche, Strömungen des öffentlichen Diskurses widerzuspiegeln.¹

Abschließend zeigt ein kurzer Ausblick noch ausstehende Forderungen der Interessenverbände und zu meisternde Herausforderungen der Gesellschaft. Dies betrifft unter anderem Politik, sowie gesellschaftliche Institutionen wie Kirche und Schule. Als angehende Lehrkraft erachtete ich es als relevant, auch hier Bezüge aufzuzeigen.

Diese Bachelorarbeit wird durch einen persönlichen Schluss abgerundet.

¹ Ich genüge hierbei dem Anspruch auf Sachlichkeit und möchte mich persönlich explizit von gegebenen Meinungsbildern distanzieren.

2. Queer Studies – Geschichte, Entwicklung, Inhalte und Forschungsfelder

Genderforschung und vor allem die Queer Studies sind ein noch sehr junges Feld der soziologischen Forschung, denn sie entstanden erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts. Die Grenzen sind schwimmend. Für die Geschichte und Entstehung der Queer Studies ist es daher essenziell zunächst einen Blick auf die Entstehung der Gender Studies zu werfen, um daraus die Intention und Berechtigung der Queer Studies zu benennen.

Zu unterscheiden sind die verschiedenen Motive der Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert. Das Bedürfnis nach Gleichberechtigung von Mann und Frau kam spätestens mit der Aufklärung im 18. Jahrhundert und fand auch in den liberalen Gedanken der französischen Revolution ihre Berechtigung. Bis zur rechtlichen Gleichstellung im Jahr 1918 war es ein langer Weg. Marxistisch-sozialistisches Gedankengut spielte der anti-kapitalistischen Frauenbewegung des späten 19. Jahrhunderts in die Hände. Nach dem ersten Weltkrieg wurde die rechtliche Gleichstellung in die Weimarer Verfassung aufgenommen (vgl. Korte/Ernst 2011, 105f). Nach dem zweiten Weltkrieg herrschte eine vorübergehende Unsicherheit bezüglich der Geschlechterverhältnisse. Männer waren im Krieg gefallen, in Gefangenschaft oder arbeitsunfähig. Frauen mussten nicht nur bei der Trümmerbeseitigung, sondern auch in der (finanziellen) Versorgung der Familie die Männer ersetzen. Erst mit dem Wirtschaftsaufschwung der 1950er Jahre fiel man zurück in gewohnte Muster. Der Wunsch nach Emanzipation war jedoch geschürt (vgl. Korte/Ernst 2011, 107f).

In den 1960er Jahren beäugten vor allem Studierende die Idylle des Wiederaufschwungs kritisch. Gesellschaftliche Normen wurde hinterfragt und die Rolle der Frau im Alltag aber auch und vor allem in der Wissenschaft diskutiert. In den 1960er Jahren waren Frauen zwar schon lange vor dem Gesetz gleichberechtigt, eine gesellschaftliche Gleichberechtigung und Anerkennung, selbst in den revolutionistischen Studentenbünden, blieb aber zumeist aus. Frauen organisierten sich selbst in Verbindungen und holten individuelle Probleme in den Lichtkegel der Politik (vgl. Korte/Ernst 2011, 108-110).

Aus der Frauenbewegung der 1960er und 70er Jahre entstand zunächst die Frauenforschung, um der bislang androzentristischen Perspektive auf Wissenschaft entgegenzuwirken. Frauen forschten für Frauen über Frauen. Ende der 1970er Jahre erreichte die Frauenfrage auch die Hochschulen. Stereotype gesellschaftlicher Normen wurden hinterfragt und nicht länger als biologische Gegebenheit, sondern als gesellschaftliche Konstruktion betrachtet (vgl. Korte/Ernst 2011, 111). Im Laufe der Jahre wurde die Thematik um die allgemeine, gesellschaftliche Konstruktion der Geschlechtlichkeit erweitert und das neue soziologische Feld der Gender Studies

entwickelte sich. Zunächst betraf dies nur die bipolaren Geschlechtlichkeiten Mann und Frau. Bis dahin wurde die als natürlich angesehene Zweigeschlechtlichkeit nicht in Frage gestellt (vgl. Kolbe 2010, 61). Erst in den 1980er Jahren begann man zwischen *sex* als biologisches Geschlecht und *gender* als soziales Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität zu unterscheiden. Der Ursprung der stereotypen, gesellschaftlicher Normen wurde hinterfragt und nicht länger als biologische Gegebenheit, sondern als gesellschaftliche Konstruktion betrachtet (vgl. Kolbe 2010, 61f und Korte/Ernst 2011, 117).

Nicht zuletzt setzte man in den USA der 1990er Jahre auf die Erweiterung der binären Geschlechtergesellschaft. Die bisher als eindeutige, naturgegebene, von der Biologie vorgegebene Zweigeschlechtlichkeit, die von der Norm Abweichende ausschloss, wurde nun kontrovers diskutiert (vgl. Bührmann/Mehmann 2010, 617). Die traditionellen Begriffe von „Mann“ und „Frau“ wurden hinterfragt und neu definiert, eine Erweiterung der Begrifflichkeiten und damit auch des Forschungsfelds schien unabdingbar (vgl. Degele 2008,10f). Auch die Kategorien *sex* und *gender* wurden nun hinterfragt. Judith Butler, bedeutende Vertreterin der Queer Theorie, erläutert, Geschlecht sei vollständig konstruiert und eine biologische Unterscheidung daher folgend und nicht vorangehend (vgl. Kolbe 2010, 68). „Die Trennung von Sex und Gender [...] habe die Geschlechterhierarchie produziert, aufrechterhalten und rational gerechtfertigt“ (Kolbe 2010, 64). Bereits in den 1990er Jahren wurde die Lesben- und Schwulenforschung daher weitreichend um die Queer Studies erweitert oder ersetzt (vgl. Hark 2010, 111). „Queer“ (englisch: seltsam, merkwürdig), wurde ehemals als Schimpfwort für Schwule benutzt. In diesem neuen Kontext bezeichnet es nun jedoch in positiver Weise die Verschiedenartigkeit und schließt, im Gegensatz zu gängigen (hetero)normativen Vorstellungen, alle Unbestimmtheiten und Uneindeutigkeiten ein (vgl. Kolbe 2010, 67). Die Queer Studies wollen „soziale Prozesse, Mechanismen und bestehende Machtverhältnisse, die sexuelle und geschlechtliche Identitäten konstruieren, analysier[en] und kritisch hinterfrag[en]. Ziel ist deren Dekonstruktion“ (Dieckmann/Litwischuh 2014, 11). Die ehemals in den feministischen und lesbischen Bewegungen vereinende Geschlechtlichkeit, wird nun von den Queer Studies kritisch hinterfragt. Sie fordern die Dekonstruktion von Geschlecht und damit Inklusion in ein flexibel-dynamisches Queer Spektrum (vgl. Lenz 2010, 875).

Den Queer Studies liegt die Queer Theorie zugrunde. Diese besagt, dass „Geschlecht und Sexualität [...] der Kultur nicht voraus[liegen], sondern [...] gleichursprünglich mit ihr [sind]“ (Hark 2010, 110). Das heißt, dass Geschlecht und Sexualität soziale, kulturelle Konstrukte sind, die die Vorherrschaft eines binären Geschlechtersystems und Heterosexualität garantieren (vgl. Hark 2010, 110). Sie dienen als soziale und politische Strukturierungskategorie (vgl. Hark 2010, 112). Dabei bedingen und stabilisieren sie sich

gegenseitig und üben damit eine Machtposition über nicht-binäre, nicht-heterosexuelle Kategorien aus (vgl. Hark 2010, 110). Diese Konstruktion von Sexualität und Geschlecht und deren Vormachtstellung beeinflussen akut den Alltag. Hark nennt hierfür Beispiele wie Recht, Ehe und Familie aber auch Formulare ausfüllen und Arbeitsteilung (vgl. Hark 2010, 110). Dabei betont die Queer Theorie die individuelle Identität, im Gegensatz zu feministischen oder schwul/lesbischen Bewegungen, in denen sexuelle bzw. geschlechtliche Identität als gruppierende Kategorie verstanden wird. Diese Kategorien müssen aufgebrochen werden, um die Einbeziehung *aller* zu gewährleisten und Heteronormativität aufzubrechen (vgl. Kolbe 2010, 68). Die Queer Theorie will daher die Kategorien hinterfragen, dekonstruieren und damit die Natürlichkeit von Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit und darauf aufbauende gesellschaftliche Strukturen in Frage stellen (vgl. Kolbe 2010, 69).

Die zentrale Erkenntnis, dass Geschlecht nicht nur zweipolig sein muss, öffnete die Genderforschung für Fragen nach weiteren Geschlechtern und Sexualitäten, aber auch für weitere ungleichheitsstiftende Merkmale wie Rasse und (Nicht-)Behinderung (vgl. Hark 2010, 113 und Lenz 2010, 875). Die Queer Studies wollen damit Begrenzungen überwinden, neue Diskurse anregen und diese kritisch hinterfragen und schlussendlich dekonstruieren (vgl. Hark 2010, 110). Neuere Forschungsgebiete beschäftigen sich in einem breiten Spektrum sowohl mit „kultur-, film- und medien- sowie literaturwissenschaftliche[n]“ (Hark 2010, 111) als auch sozial- und politiktheoretischen Aspekten. Als im deutschsprachigen Raum wegweisend erwies sich u.a. Judith Butler (vgl. Hark 2010, 111).

Im Kontext von Intersexualität üben die Queer Studies v.a. Kritik an der gängigen geschlechtszuweisenden, medizinischen Praxis². Diese stelle „vergeschlechtlichte Körper“ (Bührmann/Mehlmann 2010, 620) her und trage so einen Teil zur Stabilisation von Heteronormativität und der Beibehaltung des bipolaren Geschlechtersystems bei. Andererseits werden intersexuelle Menschen von den Queer Studies als gezieltes Beispiel für ein Leben zwischen bzw. jenseits der Geschlechter genannt (vgl. Bührmann/Mehlmann 2010, 620). Intersexualität verweist hierbei auf „Möglichkeiten und Grenzen einer Existenz ‚jenseits‘ der heterosexuellen Zweigeschlechtlichkeit“ (Bührmann/Mehlmann 2010, 620) und dient als Anknüpfungspunkt für eine Diskussion über das „Dogma der Zweigeschlechtlichkeit“ (Bührmann/Mehlmann 2010, 621).

² Siehe hierzu Kapitel 4.2 dieser Arbeit.

3. Intersexualität – was ist das?

Intersexualität kennt viele Gesichter, damit einhergehend mindestens ebenso viele Begrifflichkeiten und Varianten. Dieses Kapitel soll daher einen Überblick über wichtige Begrifflichkeiten geben, kann jedoch dem Anspruch der Vollständigkeit aufgrund des begrenzten Rahmens nicht gerecht werden.

3.1 Versuch einer Definition

Heutige medizinische Standards kennen eine Vielzahl von Varianten der anatomischen Geschlechtsorgane, die nicht dem typischen männlichen oder weiblichen Erscheinungsbild zugeordnet werden können und daher unter dem Begriff *disorders of sexual development* (kurz: DSD) gefasst sind. Diese und auch die deutsche Übersetzung *Störungen der Geschlechtsentwicklung* werden von Interessenverbänden abgelehnt, da die Begriffe Intersexualität als Abweichung oder gar Krankheit negativ belasten. Deshalb wird nun sowohl in der einschlägigen Literatur als auch im Folgenden DSD mit der reformierten Bedeutung *differences* statt *disorders* verwendet (vgl. Schweizer 2012b, 26f).

Da intersexuelle Menschen eine durchaus heterogene Gruppe darstellen, ist eine Definition des Begriffs Intersexualität schwierig. Es ist nicht klar, inwiefern mit dem Begriff „intersexuell“ ein *Drittes Geschlecht* produziert wird oder ob es ein betonter Verzicht auf eine Zuordnung in binäre Kategorien darstellt (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 25).

Der Begriff Intersexualität löste in den 1990er Jahren synonyme, jedoch meist als negativ empfundene Begriffe wie Hermaphroditismus³ und Zwittertum ab (vgl. Kolbe 2010, 18). Einige Personen fühlen sich auch unter dem Begriff intersexuell nicht vertreten und bevorzugen andere, individuelle Bezeichnungen z.B. intergeschlechtlich oder zwischengeschlechtlich oder wollen sich erst gar nicht in eine Kategorie einordnen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 25f). Üblicherweise wird ein Asterisk (*) oder ein Unterstrich („Gender-Gap“) benutzt, um jegliche Bezeichnungen in die gendergerechte Sprache mit aufzunehmen. Intersexualität ist daher ein Sammelbegriff, der zahlreiche Verschiedenheiten der Zwischengeschlechtlichkeit umfasst (vgl. Schweizer 2012b, 26). Dabei meint Intersexualität nicht nur medizinische Gegebenheiten, sondern auch die geschlechtliche Identität (vgl. Lang 2006, 153).

Der Begriff „Intersexualität“ wurde erstmals von Genforscher Richard Goldschmidt 1916 in seinen Untersuchungen über Sexualität und Geschlecht verwendet. Dieser bezeichnet

³ Der Begriff Hermaphroditismus stammt ursprünglich aus der griechischen Mythologie, ist jedoch unter Medizinern noch immer verbreitet. (vgl. Kolbe 2010, 16f und Schweizer 2012b, 27f)

Intersexualität als eine Zwischenform der Geschlechter (vgl. Goldschmidt 1916, 708). Der *Deutsche Ethikrat* bezeichnet Menschen mit einem „DSD-Syndrom mit einem anatomisch zwischengeschlechtlichen Befund“ (Deutscher Ethikrat 2012, 24) als intersexuell. Intersexualität kann sowohl biologische, d.h. chromosomale, anatomische, gonadale oder hormonelle, als auch psychologische und soziale Ursachen haben⁴ (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 11). Sie beschreibt damit ein, im binären System verankertes, dynamisches Zwischenstadium (vgl. Schweizer 2012b, 30f). Zu betonen ist, dass Intersexualität ausgehend von seinem Wortursprung *sexus* (lat.: Geschlecht) keine sexuelle Orientierung (wie z.B. homosexuell, heterosexuell), sondern eine Form der Geschlechtsidentität (wie z.B. cissexuell, transsexuell) bezeichnet (vgl. Kolbe 2010, 19). Eine Einigung, sowohl aus medizinischer Sicht, welche „Diagnosen“ zu Intersexualität gezählt werden sollen, als auch auf Seiten der Interessenverbände zur korrekten Begrifflichkeit, gibt es noch nicht (vgl. Lang 2006, 100 und Schweizer 2012b, 26).

Diese Arbeit kann nicht dem Anspruch gerecht werden alle individuellen Bezeichnungen aufzunehmen und aufzuzählen. Der Begriff Intersexualität findet in der Öffentlichkeit eine Deutlichkeit und breitere Durchsetzung als andere und ist daher als die in dieser Arbeit zu verwendende Begrifflichkeit gerechtfertigt (vgl. Kolbe 2006, 19 und Schweizer 2012b, 36). Intersexualität wird in diesem Kontext als Sammelbezeichnung für in ihrer Identität und/oder ihrer Körperbeschreibung zwischengeschlechtliche Menschen verstanden. Alle individuellen Begrifflichkeiten werden miteingeschlossen.

Es ist nicht genau bekannt wie viele intersexuelle Menschen in Deutschland leben. Verlässliche Statistiken gibt es nicht. Die Zahlen variieren je nach Begriffsdefinition und Selbstverständnis intersexueller Menschen (vgl. Kolbe 2010, 29). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2017 von etwa 160.000 Menschen in Deutschland (vgl. BVerfG 2017, Rn.10). Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht von jährlich 1.500 Neugeborenen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung aus (vgl. Bundesregierung 2018, 3). „Dies entspricht 0,19% der etwa 792.000 Neugeborenen im Jahr 2016“ (Bundesregierung 2018, 3). Eine von Fausto-Sterling ermittelte Schätzung ergibt bei 1,7% aller Geburten eine Variation der Intersexualität (vgl. Kolbe 2010, 29). Nach der Hamburger Studie zur Intersexualität von Schweizer & Richter-Appelt fühlen sich 48% der 69 Teilnehmer mit Variationen der

⁴ Siehe hierzu Kapitel 3.2 dieser Arbeit.

Geschlechtsentwicklung unsicher in ihrer Geschlechtsidentität⁵, 28% lassen sich nicht auf weiblich oder männlich festlegen (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 196).

Eindeutig zu trennen ist der Begriff Intersexualität jedoch von dem Begriff Transsexualität bzw. Transgender. Trans* werden als eindeutig männlich oder weiblich geboren. Sie stellen aber im Laufe ihres Lebens fest, dass ihre physiologischen Voraussetzungen nicht ihrem psychischen Empfinden entsprechen. Zumeist empfinden trans* Menschen ihr psychologisches Geschlecht eindeutig polar zum körperlichen Geschlecht, „Zwischenstufen“ sind im Regelfall nicht vorhanden. Einige trans* Menschen nehmen durch Hormontherapien oder chirurgische Eingriffe Angleichungen des Körpers an ihr psychisches Geschlechtsempfinden vor. (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 26)

3.2 Das Geschlecht und seine Vielfalt - DSD im Überblick

Das biologische Geschlecht wird bestimmt durch das chromosomale Geschlecht⁶, dem gonadalen Geschlecht, dem hormonalen Geschlecht und dem genitalen Geschlecht. Das chromosomale Geschlecht definiert sich durch den Chromosomensatz (beim Menschen üblicherweise 46) und die darunter geschlechtsbestimmenden Gonosomen XX oder XY. 46XX wird weiblich, 46XY wird männlich definiert. Das gonadale Geschlecht bestimmt sich anhand der Gonaden⁷. Hoden werden männlich, Eierstöcke weiblich definiert. Diese wiederum hängen mit der Ausbildung der Genitalien zusammen. Das hormonale Geschlecht wird bestimmt durch die Sexualhormone Östrogen, Gestagen und Androgen, die von den Gonaden, alle jeweils bei Männern und Frauen in verschiedenen Konzentrationen vorhanden, produziert werden. Östrogen und Gestagen werden als weibliche Hormone beschrieben, Androgene als männliche. Dabei kommt es zu fließenden Übergängen in der Zusammensetzung. Das genitale Geschlecht bezeichnet das äußere Geschlecht anhand der äußeren Sexualorgane (Penis, Hodensack, Labien, Klitoris), sowie sekundärer Geschlechtsmerkmale (Brüste, Bartwuchs, Körperbau) (vgl. Kolbe 2010, 23-24).

Außerdem spielen das psychische und das soziale Geschlecht eine Rolle. Das psychische Geschlecht beschreibt welche Geschlechts*identität* ein Mensch subjektiv für sich empfindet. Diese kann, aber muss nicht, dem biologischen Geschlecht entsprechen und kann sich auch jenseits von männlich und weiblich bewegen. Das soziale Geschlecht

⁵ Geschlechtsidentität meint „das innere Gefühl eines Menschen, sich zu einem Geschlecht zugehörig zu fühlen, d.h. das subjektive Erleben, weiblich, männlich oder auch anders (z.B. dazwischen) zu sein.“ (Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 195-196)

⁶ auch: Kerngeschlecht (vgl. Kolbe 2010, 23)

⁷ =Keimdrüsen

bezeichnet die Rolle, in der sich die Person einordnet bzw. in welcher Rolle sie von der Gesellschaft wahrgenommen wird. Auch diese kann, aber muss nicht, der Geschlechtsidentität entsprechen (vgl. Kolbe 2010, 24). Das psychische und soziale Geschlecht sind im üblichen DSD-Begriff nicht eingeschlossen, bilden jedoch einen wesentlichen Teil der eigenen Geschlechtsidentität und sind daher für diese Arbeit im gleichen Maße relevant wie die im Nachfolgenden ausgeführten Variationen.

Das Geschlecht ist also ein vielschichtiges Modell, das sich aus mehreren Ebenen zusammensetzt. Verschiedene Kombinationen, Varianten und Mischungen in den genannten Ebenen führen zu „Uneindeutigkeiten“ bei der Geschlechtsbestimmung. Hierbei sind Übergänge fließend und Variationen in allen Ebenen möglich (vgl. Kolbe 2010, 24). All diese Variationen der Geschlechtsentwicklung werden unter dem Begriff Intersexualität zusammengefasst. Meist führt Intersexualität zu keinerlei körperlicher Beeinträchtigung. Außerdem schließen nicht alle diese Varianten zwangsweise eine eindeutige Einordnung in binäre Strukturen aus (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 24f).

DSD (= *differences of sexual development*) ist der heute gängige medizinische Überbegriff für Intersexualität. Dieses Akronym entstand 2005 bei der *Chicago Consensus Conference*, zunächst als *disorders of sexual development*, auf Wunsch nach einem neutralen Begriff zur Bezeichnung der „medizinischen Konstitution einer Person“ (Kolbe 2010, 18), welcher im Gegensatz zu gängigen Begriffen wie z.B. *Hermaphrodit* als weniger wertend empfunden wurde (vgl. Kolbe 2010, 18 und Schweizer 2012a, 50). Der Begriff *disorder* (=Störung) wurde als „herkömmliche medizinische Bezeichnung“ (Kolbe 2010, 18) gerechtfertigt, jedoch v.a. von Interessenverbänden abgelehnt⁸ (vgl. Kolbe 2010, 18f). DSD schließt eine Vielzahl von komplexen Symptomen und Erscheinungsbildern mit ein. Diese Arbeit kann in diesem Kontext jedoch nicht allen gerecht werden und so werden im Folgenden nur einige ausgewählte Formen genauer beleuchtet.

3.2.1 Androgenitales Syndrom

Das Androgenitale Syndrom (kurz: AGS) ist die häufigste Form von Intersexualität. AGS tritt bei 46XY als auch bei 46XX auf, nur letzteres betrifft Intersexualität. Meist liegt ein genetisch bedingter Enzymmangel vor. Dieser verursacht einen Kortisol- und Aldosterolmangel und damit einhergehend Salzverlust. Dies kann lebensbedrohlich sein. Gleichzeitig gibt es einen Androgenüberschuss der trotz weiblicher chromosomaler Anlagen, vermännlichtes genitales Geschlecht produziert. Das bedeutet Vergrößerung der

⁸ Siehe hierzu Kapitel 3.1 dieser Arbeit.

Klitoris und Zusammenwachsen der Schamlippen, Bartwuchs, Stimmbruch und männliche Schambehaarung während der Pubertät, die vergleichsweise früh (mit 4-7 Jahren) eintritt. Hormontherapien können dem entgegenwirken (vgl. Lang 2006, 89-91; Kolbe 2010, 26-27; Schweizer 2012a, 51).

3.2.2 Chromosomenmosaik

Wenn drei oder auch nur ein Gonosom vorhanden sind, spricht man von einem Chromosomenmosaik. Dies schließt Fälle wie das Turner-Syndrom (45X0) und das Klinefelter-Syndrom (47XXY) mit ein. Letzteres äußert sich in unterentwickelten männlichen Genitalien und verzögerter oder ausbleibender Pubertät. Brustwachstum ist nicht ausgeschlossen. Die betroffenen Menschen sind unfruchtbar. Auch die seltenen Mosaikformen 47XXX und 47XYY sind möglich (vgl. Lange 2010, 95). Unterschiedliche Erscheinungsformen wie z.B. eine gemischte Gonadendysgenese⁹ kann die Folge sein (vgl. Schweizer 2012a, 52).

3.2.3 Gonadendysgenese

Eine Gonadendysgenese tritt bei 46XX als auch bei 46XY auf, nur letzteres betrifft Intersexualität. Das auf dem Y-Chromosom liegende SRY-Gen, welches zur Entwicklung von Hoden zuständig ist, ist hier defekt¹⁰. Eine weitere Ursache kann ein Chromosomenmosaik mit gemischt 45X0 und 46XY sein (vgl. Lange 2006, 93). Menschen mit einer Gonadendysgenese entwickeln keine hormon- und keimzellenproduzierenden Gonaden, sondern bindegewebsartige Stranggonaden. Dadurch kann die Entwicklung von Eileiter und Uterus nicht verhindert werden und kein Testosteron zur Bildung äußerer männlicher Genitalien gebildet werden. Hoden, Eileiter und Uterus sind also koexistent. Das äußere Erscheinungsbild ist jedoch weiblich, weshalb diese Personen meist dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden. In der Pubertät bilden sie jedoch keine sekundären weiblichen Geschlechtsmerkmale aus. Das Tumorrisiko ist erhöht, da die Stranggonaden entarten können (vgl. Lange 2006, 92-93; Kolbe 2010, 28). Seit 1997 gibt es in Deutschland die Vereinigung der *XY-Frauen*, die den männlichen Chromosomensatz und das weibliche Erscheinungsbild als Teil ihrer Identität gezielt betonen (vgl. Schweizer 2012a, 52).

⁹ Siehe hierzu Kapitel 3.2.3 dieser Arbeit.

¹⁰ =Swyer-Syndrom

3.2.4 Androgenresistenz oder Androgeninsensitivität (kurz: AIS)

Eine komplette (*Complete Androgene Insensitivity* (CAIS)) oder partielle (*Partial Androgene Insensitivity* (PAIS)) Androgeninsensitivität tritt bei 46XY, also chromosomal männlichen Menschen, auf. Hierbei werden Androgene vom Körper zwar produziert, können aber aufgrund eines kompletten oder partiellen Defekts der Androgenrezeptoren nicht (bei CAIS) oder nur wenig (bei PAIS) aufgenommen und verarbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass die Person bei der Geburt ein weibliches äußeres Erscheinungsbild hat. Eileiter, Uterus und Gebärmutter sind jedoch nicht vorhanden. Meist kann eine Diagnose erst in der Pubertät aufgrund ausbleibender Menstruation, eines Leistenbruchs¹¹ oder Ausbleiben von Scham- und Achselbehaarung erfolgen (vgl. Schweizer 2012a, 57ff; Lang 2006, 91f, Kolbe 2010, 27). Bei PAIS Personen ist eine Vergrößerung der Klitoris bzw. ein minimales Peniswachstum möglich. Personen mit AIS sind meist zeugungsunfähig (vgl. Lang 2006, 92).

3.2.5 Sonstige Variationen

Weitere Variationen von Intersexualität umfassen verschiedene Enzymdefekte, den „echten“ Hermaphroditismus sowie andere ovotestikuläre Formen, die Leydig-Zell-Hypoplasie/-Aplasie, Störungen der Androgenbiosynthese, Müller-Gang-Persistenz-Syndrom sowie Urogenitalsystem-, Blasen- und Kloakenfehlbildungen. Diese zeigen unterschiedlichste Kompositionen zwischengeschlechtlicher Erscheinungsbilder. Diese können jedoch in diesem Rahmen nicht weiter ausgeführt werden.¹²

¹¹ Dort befinden sich die Hoden.

¹² Hierzu weiterführend: Schweizer 2012a, 56-57&60-65; Lang 2006, 94-95; Kolbe 2010, 27-28; Deutscher Ethikrat 2012, 37-46 und Hiort/Ahmed 2014

4. Situation von intersexuellen Menschen in Deutschland

Intersexuelle Menschen leben in Deutschland als Minderheit. Aus der gesellschaftlichen Zuordnung in ein binäres Geschlechtersystem entstehen für sie Hürden und Belastungen in ihrem alltäglichen Leben. Dies betrifft nicht nur psychisches und physisches Wohl, sondern auch rechtliche Anerkennung. Im Folgenden werden nun der juristische Aspekt in Form des Personenstandsgesetzes, medizinische Eingriffe, sowie Hürden und Belastungen intersexueller Menschen im Alltag beleuchtet.

4.1 Rechtsprechung und das Personenstandsgesetz

Bereits in der Antike hatte es rechtliche Vorgaben zu intersexuellen Kindern gegeben. Obwohl zwittrige Göttlichkeiten in Mythen verehrt wurden, wurden intersexuelle Kinder als Unheilsboten gesehen und getötet (vgl. Kolbe 2010, 16&74). Aufzeichnungen aus dem Mittelalter gaben, bezogen auf intersexuelle Menschen, meist Hinweise auf die Erbfolge und Familien-/Eherecht. Meist konnten sich Menschen, bei denen das Geschlecht äußerlich nicht zu bestimmen war, unter Eid für das männliche oder weibliche Geschlecht entscheiden. Eine Abweichung davon wurde bestraft (vgl. Kolbe 2010, 76-79)¹³. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sah bei Uneindeutigkeit des Geschlechts klare Regelungen vor. Zunächst sollten die Eltern und ab dem 18. Lebensjahr das Individuum selbst über das rechtliche Geschlecht entscheiden. Sanktionen bei Abweichung gab es nicht. Falls Dritte beeinflusst waren, wurde ein staatlicher Sachverständiger aufgesucht. Weiterhin wurde ein drittes Geschlecht neben Mann und Frau jedoch nicht akzeptiert (vgl. Kolbe 2010, 80).

Das Personenstandsgesetz, das bis auf wenige Änderungen in seiner Neufassung 1957 bis heute gilt, wurde 1875 zusammen mit der Organisation der Standesämter in Deutschland eingeführt. Standesämter waren demnach dazu verpflichtet Geburten, Ehen und Sterbefälle zu dokumentieren. Das Geschlecht wurde in der Regel von Ärzten festgestellt und musste dann maximal eine Woche nach der Geburt beim Standesamt gemeldet werden. Eine Regelung für intersexuelle Kinder gab es nicht (vgl. Kolbe 2010, 81f). Der Medizin wurde der alleinige Anspruch über die Bestimmung des Geschlechts eines Menschen zugeteilt (vgl. Kolbe 2010, 82). Mit der Einführung des BGB 1900 wurde die bloße Existenz von Intersexualität explizit verneint (vgl. Kolbe 2010, 83). Allerdings ist weder eine Definition von Geschlecht noch eine Bestimmungshoheit im BGB festgelegt (vgl.

¹³ Detaillierte Ausführungen über die historische Verortung von Intersexuellen können in dieser Arbeit nicht ausführlich behandelt werden. Hierzu weiterführend: Kolbe 2010, 73-87

Kolbe 2010, 83). Intersexuelle wurden in der Praxis nun anhand der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke) dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet (vgl. Kolbe 2010, 83).

Auch heute wird das Geschlecht von der Medizin direkt nach der Geburt anhand der äußeren Genitalien festgestellt. Bei Uneindeutigkeit wird das „überwiegende“ Geschlecht festgesetzt (vgl. Kolbe 2010, 89f). Dieses *muss* alsbald vom zuständigen Standesamt im Geburtenregister eingetragen werden. Dies gilt auch wenn kein eindeutig männliches oder weibliches Geschlecht feststellbar ist (vgl. Kolbe 2010, 90). Bis 2013 war also eine Entscheidung für „männlich“ oder „weiblich“ Pflicht, eine spätere Änderung nur im binären Rahmen möglich.

Bis zum Jahr 2013 gab es keine rechtliche Möglichkeit dem binären Geschlechtersystem zu entgehen. Nach zahlreichen Forderungen wurde ab 1. November 2013 die Möglichkeit eröffnet den Geschlechtseintrag offen, also ohne eine Angabe, zu lassen (vgl. Plett 2014, 133f). In genauem Wortlaut heißt dies in PStG §22 Abs. 3: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen“ (PStG §22 Abs 3). Auch eine spätere Zuordnung zu „männlich“ oder „weiblich“ ist möglich, jedoch nicht verpflichtend. (vgl. Plett 2014, 136f) Eine Umschreibung des Geschlechts mit „divers“ oder „intersexuell“ ist in dieser Änderung nicht vorgesehen (vgl. Plett 2014, 134). Die Gesetzesänderung wurde einerseits von Interessenverbänden als wichtiger Schritt für die Anerkennung von Geschlecht jenseits von Mann und Frau gesehen. Andererseits bleibe es bei einem „Nicht-Benennen von Inter*“ (Dritte Option o.A. a) und würde daher die Unsichtbarkeit weiterführen. Auch eine Öffnung der Option für Nicht-intersexuelle Menschen (z.B. Transsexuelle und Transgender) wäre durch die Bindung an die biologische Definition durch die Medizin nicht gegeben. Außerdem sei das lange geforderte Verbot von Zwangsoperationen weiterhin nicht beachtet worden. Die Lösung sei also ein Anfang zur Anerkennung intersexueller Menschen, für Interessenverbände jedoch auf lange Frist nicht ausreichend (vgl. Dritte Option o.A. a).

Die Eintragung des Geschlechts in das Geburtenregister bestimmt das rechtliche Geschlecht und somit die Rechte und Pflichten diesbezüglich, beispielsweise die Eintragung des Geschlechts im Reisepass, die Eintragung einer Ehe, Wehrpflicht und Mutterschaftsgesetz (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 125&128 und Kolbe 2010, 112-114). Es dient außerdem der Statistik und Identifizierbarkeit. Letzterem wird jedoch durch andere Möglichkeiten wie z.B. Fingerabdruckerfassung weniger Gewicht zugemessen (vgl. Kolbe 2012, 416f). In jüngerer Vergangenheit hatte es bereits mehrere Gerichtsverfahren

intersexueller Menschen gegeben, die einen erweiterten Geschlechtseintrag erwirken wollten. Sie wurden jedoch verweisend auf geltendes Recht abgewiesen. Auch Gesetzesentwürfe zur Änderung des Personenstandsgesetzes u.a. von den Linken und Bündnis 90/Die Grünen wurden abgelehnt (vgl. Kolbe 2012, 422-425).

4.2 Medizinische Eingriffe

Direkt nach der Geburt wird das Kind durch Mediziner*innen dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Dies geschieht anhand der äußerlich sichtbaren Geschlechtsmerkmale, der Genitalien. Diese müssen im euro-amerikanischen Verständnis mit der Geschlechtszugehörigkeit eindeutig übereinstimmen und ihrer (heterosexuellen) Funktion gerecht werden. Sind diese uneindeutig, werden meist geschlechtsverändernde, bzw. sogenannte geschlechtsvereindeutigende¹⁴, operative Maßnahmen ergriffen um das Kind eindeutig in das binäre System einordnen zu können (vgl. Kolbe 2010, 134-135). Eine Netzwerkstudie des *Deutschen Ethikrats* ergab bei 81% der Befragten einen operativen Eingriff. Davon erfolgten 68% bis zum dritten, 86% bis zum siebten und 91% bis zum 18. Lebensjahr (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 67). Die Hamburger Studie ergab Genitaloperationen bei 55%, Gonadektomien bei 64% und Hormontherapien bei 96% der Befragten (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 194).

Eine Begründung dafür liefert die von John Money in den 1950er Jahren entwickelte *Optimal Gender Policy*. Money verglich dafür soziales und biologisches Geschlecht von intersexuellen Kindern mit und ohne geschlechtsverändernde Operationen. Die für ihn eindeutige Zuweisung eines Geschlechts erfolgte vorrangig durch die psycho-soziale Zuordnung und Erziehung und nicht durch biologische Merkmale (vgl. Kolbe 2010, 136). Er gelangte zu dem Schluss, dass jedes Kind innerhalb der ersten achtzehn Lebensmonate zu einem beliebigen Geschlecht erzogen werden könnte (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012a, 101). Außerdem müssten nicht-operierte intersexuelle Kinder psychische Störungen und soziale Stigmatisierungen, bis hin zu Traumata davon tragen, da eine eindeutige Zuordnung bzw. Erziehung nicht möglich sei. Die von Money entwickelte *Optimal Gender Policy* beinhaltet die möglichst frühe angleichende Operation an einen „optimal [...] männlichen oder weiblichen ‚Normkörper‘“ (Kolbe 2010, 137). Dies galt, auch wenn es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelte. Die Kinder sollten gemäß ihres zugewiesenen Geschlechts erzogen werden und lebenslanglich nichts von der

¹⁴ Dieser Begriff wird von Interessenverbänden meist abgelehnt, da beschönigt und verharmlost werde, welche Folgen ein solcher Eingriff, der meist ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt, habe. (vgl. Ghattas et.al. 2015, 11-12)

Intersexualität, Operationen oder Hormontherapien erfahren. Nur so könne eine „normale“ Geschlechtsidentität entwickelt werden (vgl. Kolbe 2010, 136-137). Diese Theorien finden bis heute Zustimmung in der medizinischen Praxis. Ziel der Operationen an Säuglingen sind ein möglichst eindeutiges, geschlechtliches Erscheinungsbild, folglich eine eindeutige männliche oder weibliche Geschlechtsidentität und ein dem angemessenes Geschlechtsrollenverhalten. Für Mindest- oder Maximalgröße von Penis, Vagina oder Klitoris gibt es dafür gesetzte Vorgaben. Auch (hetero)sexuelle und reproduktive Funktionalität sollen gewährleistet werden, was jedoch in der Praxis nicht immer möglich ist (vgl. Kolbe 2010, 138). Die *Chicago Consensus Conference* veröffentlichte 2005 Leitlinien zur Behandlung intersexueller Menschen. Diese umfassen zwar die umfassende Diagnostizierung durch ein spezialisiertes, multidisziplinäres Team, halten jedoch weiterhin am binären System und der *Optimal Gender Policy* fest (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012a, 111f).

Die medizinischen Behandlungsmaßnahmen, beinhalten Gonadektomie, operative Maßnahmen zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds und Hormontherapien. Gonadektomie bezeichnet die Entfernung der veruneindeutigenden Gonaden (Keimdrüsen). Dies soll eine hormonelle „Verwirrung“ in der Pubertät verhindern. Faktisch wird jedoch so die Fortpflanzungsfähigkeit verhindert und Betroffene sind meist auf Hormonersatztherapien angewiesen und leiden unter psychischen Belastungen (vgl. Kolbe 2010, 139f). Weitere Maßnahmen beinhalten die operative Angleichung von äußeren Geschlechtsmerkmalen. Dazu gehören das Anlegen einer künstlichen Vagina, Penisoperationen und Klitorisreduktionen bzw. -amputationen¹⁵. Diese Operationen sind rein kosmetisch und gelten nicht als medizinische Notwendigkeit. Ausgelegt sind diese Operationen auf einen heterosexuellen Geschlechtsverkehr und Penetrationsfähigkeit. Eine Möglichkeit zur Fortpflanzung ist meist gegeben, allerdings ist die sexuelle Empfindsamkeit oft schwerwiegend beeinträchtigt (vgl. Kolbe 2010, 140). Ergänzend werden viele Intersexuelle einer oft lebenslangen Hormontherapie unterzogen. Die Hormone tragen zum eindeutigen Erscheinungsbild bei (z.B. durch Brust- und Haarwachstum). Mögliche Nebenwirkungen beinhalten psychische Veränderungen wie Depressionen oder Störungen der Geschlechtsidentität (vgl. Kolbe 2010, 143).

Massive Kritik seitens Betroffener gilt vor allem „der Anpassung [...] an eine fragwürdige körperliche Norm“ (Kolbe 2010, 145) ohne eine medizinische Notwendigkeit, sowie der Gedanke einer rein heterosexuellen Funktionalität und die Ansicht von Intersexualität als Krankheit bzw. Abnorm (vgl. Kolbe 2010, 144-145). Ein eindeutiges äußeres

¹⁵ Ausführlich hierzu: Kolbe 2010, 140-143

Erscheinungsbild sei „kein Garant für eine sichere Geschlechtsidentität, psychische Gesundheit und ‚ungestörte Sexualität‘“ (Kolbe 2010, 146). Häufige Untersuchungen werden als unangenehm, als Verletzung des Schamgefühls bis hin zu quälend und folternd empfunden (vgl. Kolbe 2010, 144). Kritik gilt auch der bewussten Geheimhaltung bzw. Verweigerung der Krankenakten, fotografieren und präsentieren für Studierendengruppen, sowie ungenügende Information und Aufklärung (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012a, 107). Durchgeführte Operationen können zum Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit und der sexuellen Empfindsamkeit, Vernarbungen und Schmerzen führen. Wenn das zugewiesene Geschlecht als falsch empfunden wird, kann dies Geschlechtsidentitätskrisen, psychische Belastungen bis hin zu Suizid auslösen (vgl. Kolbe 2010, 144f). Durch lebenslange Hormontherapien, Folge- und Kontrolluntersuchungen sowie mögliche Nebenwirkungen „entsteht die paradoxe Situation, dass der intersexuelle Körper gerade durch die medizinische Behandlung chronisch krank gemacht wird“ (Lang 2006, 126). Interessenverbände fordern zukünftig eine weitreichende Aufklärung und Information der Eltern und der intersexuellen Menschen selbst (vgl. Kolbe 2010, 144). Es solle streng unterschieden werden, ob ein medizinischer Notfall bzw. eine Lebensgefährdung vorliege oder ob es sich um einen Eingriff geschlechtsanpassender Natur handle (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012a, 113f).

4.3 Hürden und Belastungen im Alltag

In der Befragung des *Deutschen Ethikrats* gaben fast alle der intersexuellen Teilnehmer an, Diskriminierungserfahrungen gemacht zu haben. Diese äußerten sich in Ausgrenzung, „negative[n] Erfahrungen mit der Tabuisierung des Themas, Probleme[n] mit der binären Geschlechtseinordnung, körperliche[r] Gewalt, fehlende[r] Aufklärung und Verwechslung mit Transsexualität, falsche[r] medizinische Behandlung sowie Spott und Beleidigung“ (Deutscher Ethikrat 2012, 82). Bemängelt wird außerdem die Pflicht sich im Alltag in das binäre Geschlechtersystem einordnen zu müssen z.B. auf öffentlichen Toiletten, bei Fragebögen, Anreden mit Herr/Frau oder im Sport (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 83). Auch bei Krankenkassen tauchten vermehrt Probleme auf, wie die „Bewilligung und Abrechnung von Therapien“ (Deutscher Ethikrat 2012, 84), Kommunikationsprobleme und hohe Prämien. Auch Dosierungen von Medikamenten sind an das personenstandsrechtlich eingetragene Geschlecht gebunden und dies kann zu einer Über- oder Unterdosierung und somit zu gesundheitlichen Schäden führen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 84). In der Befragung des *Deutschen Ethikrats* gaben 42% der Befragten an, dass sie sich schlecht in die Gesellschaft integriert fühlen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 84). Betroffene fühlen sich

„außerhalb gängiger Kategorien [...] [und] dem Druck ausgesetzt, Normen entsprechen zu müssen, denen sie nicht gewachsen sind“ (Deutscher Ethikrat 2012, 85).

Intersexuelle sind zudem meist psychischen Belastungen ausgesetzt, die durch das Suggestieren von „Anders-sein“ ausgelöst werden (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 188). Dies betrifft ebenso die Eltern, die meist schon früh über die Zukunft ihrer Kinder entscheiden müssen (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 188f). Studien berichten über erhöhte Suizidalitätsraten bei Menschen mit Androgenresistenz. Außerdem erfahren Intersexuelle oft Beeinträchtigungen der Lebensqualität, eine Verminderung des Selbstwertgefühls, Angstgefühle und interpersonelle Probleme (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 189), Depressionen, Traumata und Probleme soziale Kontakte zu knüpfen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 74). Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung leben deutlich weniger in festen Partnerschaften als nicht-intersexuelle Vergleichsgruppen (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 197 und Deutscher Ethikrat 2012, 75). Auch die Eltern-Kind-Bindung kann durch Verunsicherungen, Ängste, Verleugnung oder den psychischen Druck von außen belastet oder gestört werden (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 189&198). Durch zwanghafte Einordnung in ein binäres Geschlechtersystem wird die Lebensführung u.a. in den Bereichen „Wahl des Vornamens, [...] Erziehung, Kleidung und Ehe und Partnerschaft“ (Deutscher Ethikrat 2012, 130) erschwert.

Unvorhergesehene Körperentwicklungen sowie Bewältigung der durch medizinische Eingriffe erfahrene Traumata sind meist Gegenstand psychischer Belastungen (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 189f). Dazu zählen sowohl medizinische Fotografie zu Studienzwecken, mehrmalige Untersuchungen des Genitalbereichs (mitunter in Anwesenheit unbekannter Personen(gruppen)), (sprachlich) diskriminierende Äußerungen seitens des medizinischen Personals als auch unzureichende Aufklärung und Information (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 194). Vor allem irreversible, geschlechtsangleichende Operationen an Kindern werden daher von Interessenverbänden stark kritisiert (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 195). Auch das Erfahren der eigenen Sexualität kann durch medizinische Eingriffe eingeschränkt werden und wird von Betroffenen als unbefriedigend wahrgenommen (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 190). 47% der operierten Befragten haben sogar Angst vor sexuellem Kontakt oder Verletzungen. Unsicherheit mit dem eigenen Körper und dessen sexueller Funktionalität ist meist ein Grund dafür (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 197).

Viele intersexuelle Menschen wünschen sich daher mehr und bessere Aufklärung über Diagnosen und Behandlungsmöglichkeiten aber auch Risiken für Kinder und deren Eltern.

Außerdem seien psychotherapeutische Behandlungen sowie der Austausch in Selbsthilfegruppen zu fördern (vgl. Schweizer/Richter-Appelt 2012b, 195).

5. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung des Personenstandsgesetzes

Am 8. November 2017 gab das Bundesverfassungsgericht das Urteil vom 10. Oktober 2017 bekannt. Darin fordert es den Gesetzgeber auf, neben „männlich“ und „weiblich“ auch einen dritten positiven Geschlechtseintrag im Personenstandsgesetz zu ermöglichen. Dieses Gesetz ist am 21. Dezember 2018 in Kraft getreten. Auslöser war eine Verfassungsklage einer intersexuellen Person im Rahmen der Kampagne *Dritte Option*.

5.1 Hintergrund und Kampagne *Dritte Option*

Der*die Kläger*in Vanja wurde 1989 in Leipzig geboren. Zu diesem Zeitpunkt wurde er*sie aufgrund äußerer Geschlechtsmerkmale dem Geschlecht „weiblich“ zugeordnet und dementsprechend in das Geburtenregister eingetragen. Er*sie berichtet, schon als Kind fühlte er*sie sich nicht dem weiblichen Geschlecht zugehörig (vgl. Leipziger Volkszeitung). Vor Gericht berichtet Vanja sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig zu fühlen (vgl. BVerfG 2017, Rn.1). Die Analyse eines genetischen Tests ergab einen „atypischen Chromosomensatz“ (BVerfG 2017, Rn.1), das sogenannte Turner-Syndrom. Hier enthält der Chromosomensatz nur ein X Gonosom. Das zweite, geschlechtsbestimmende Gonosom ist nicht vorhanden. Damit ist die Person weder weiblich noch männlich (vgl. BVerfG 2017, Rn.9).

Mit Hilfe weiterer intersexueller Menschen gründete Vanja 2013 die Kampagne *Dritte Option*. Deren Ziel ist vor allem das Aufbrechen der vorherrschenden binären Geschlechterverhältnisse durch Schaffen von Bewusstsein in der Öffentlichkeit und Aufklärung der Gesellschaft. Dazu gehört das Verbot von geschlechtsverändernden Operationen ohne Zustimmung der betroffenen Person und ohne medizinische Notwendigkeit, sowie die Einführung eines dritten positiven Geschlechtseintrags im Geburtenregister und in der Folge in allen rechtskräftigen Dokumenten (vgl. Dritte Option, o.A. b).

2014 verlangte Vanja beim Standesamt Gehrden ihren Geschlechtseintrag von „weiblich“ auf „inter/divers“ oder alternativ „divers“ ändern zu lassen. Das Standesamt lehnte dies, verweisend auf das gültige Recht nach §21 Abs.1, Nr.3, §22 Abs.3 des Personenstandsgesetz, ab. Vanja klagte anschließend beim Amtsgericht Hannover, beim Oberlandesgericht Celle und schließlich beim Bundesgerichtshof. Die Klage wurde fortwährend abgelehnt (vgl. BVerfG 2017, Rn.11-14). Als Begründung wurde aufgeführt, die 2013 getroffene Neuregelung des §22 Abs.3 PStG zur Offenhaltung des Geschlechtseintrages würde die „Anerkennung von Intersexualität durch den Gesetzgeber“

(BGH 2016, Rn.6) bereits widerspiegeln. Damit würden Grundrechte intersexueller Menschen gewahrt und Diskriminierungen vorgebeugt, ergo sei §22 Abs.3 nicht verfassungswidrig. Eine individuelle Eintragung sei nach gültigem Recht nicht vorgesehen (vgl. BGH 2016, Rn.6-7&21).

Schließlich reichte Vanja zusammen mit etwa 100 Personen im September 2016 die Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein (vgl. Dritte Option, o.A. b). Nach mehr als einem Jahr der Bearbeitung, erging das Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 10. Oktober 2017.

5.2 Inhalt des Urteils

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte die Verfassungsklage mittelbar gegen §21 Abs.1 Nr. 3 (in der Fassung vom 19.02.2007) bzw. §22 Abs.3 (in der Fassung vom 07.05.2013) des Personenstandsgesetzes als berechtigt. Betroffene Paragraphen sind „mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar“ (BVerfG 2017, Rn.1), wenn neben „weiblich“ und „männlich“ kein weiterer positiver Geschlechtseintrag möglich ist (vgl. BVerfG 2017, S.2 Abs.1.).

Das Urteil erläutert die Situation der klagenden Person und deren bisherigen Gerichtsweg¹⁶ (vgl. BVerfG 2017, Rn.1 & 11-14), sowie die aktuelle rechtliche Regelung (vgl. BVerfG 2017, Rn.2-3). Hiernach ist nach §21 Abs1 PStG neben Namen und Geburtsdatum auch das Geschlecht eines Kindes nach seiner Geburt im Geburtenregister zu erfassen. Bereits 2012 forderte der *Deutsche Ethikrat* in seiner vom Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat (kurz: BMI) erhaltenen Auftrag einer Stellungnahme, eine dritte Option „anderes“. Der Bundesrat unterstützte dies, allerdings wurde der Vorschlag in der Änderung 2013 nicht berücksichtigt (vgl. BVerfG 2017, Rn.4-6). Seit der Reform des Personenstandsgesetzes 2013 gibt es neben den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ außerdem die Option die Angabe offen zu lassen. Ähnliche Ansätze hätte es 1794 im Allgemeinen Landrecht der preußischen Staaten bereits gegeben, welche aber mit dem Gesetz zur Führung von Geburtenregistern 1875 ohne Ersatz entfallen waren (vgl. BVerfG 2017, Rn.3). Das Urteil verweist außerdem auf die im Koalitionsvertrag 2013 aufgenommene Forderung nach Berücksichtigung der Bedürfnisse von trans- und intersexuellen Menschen und auf die hierfür gegründete Arbeitsgruppe, die bislang ohne Ergebnisse blieb (vgl. BVerfG 2017, Rn.7).

¹⁶ Siehe hierzu Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezieht Gutachten und Stellungnahmen verschiedener Institutionen und Verbände aus verschiedenen Bereichen mit ein: Medizin, Psychologie, Sexualforschung (u.a. Verbände für Intersexualität und Transidentität), Kirche und Theologie, sowie den *Deutschen Ethikrat* und das *Deutsche Institut für Menschenrechte*. Der größte Teil äußerte sich überwiegend positiv für einen dritten Geschlechtseintrag. Wie dieser auszusehen habe und welche weiteren Konsequenzen gezogen werden müssten, unterscheidet sich jedoch zumeist. (vgl. BVerfG 2017, Rn.18-34)

Das Urteil wird anhand verschiedener Faktoren begründet. Zunächst misst das Bundesverfassungsgericht der Geschlechtszugehörigkeit als Identifikationsmerkmal rechtlich sowie auch in der Praxis großen Stellenwert zu. So sei u.a. ein Nachweis gegenüber „Behörden, Gerichten oder Dritten“ (BVerfG 2017, Rn.8) obligatorisch (vgl. BVerfG 2017, Rn.8). Es entscheide weiterhin z.B. über die persönliche Ansprache, Erwartungen an das äußere Auftreten und das Verhalten (vgl. BVerfG 2017, Rn.39). Das Personenstandsrecht sei außerdem Dokumentation über die „rechtlich relevante Identität einer Person“ (BVerfG 2017, Rn.45).

Außerdem sei eine „erzwungene Zuordnung“ (BVerfG 2017, Rn.16) in einem binären System wider des eigenen persönlichen Empfindens ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.2 Abs.1/Art.1 Abs.1 GG), insbesondere den Schutz der geschlechtlichen Identität. Auch die Reform 2013 widerspreche dem, da das Empfinden von Geschlechtslosigkeit nicht dem Empfinden eines diversen Geschlechts gleichzusetzen sei (vgl. BVerfG 2017, Rn.16). Die Angabe des Geschlechts offen zu lassen, implementiere für viele Betroffene „ein ‚Nullum‘ zu sein“ (BVerfG 2017, Rn.16) und habe damit eine negative Konnotation. Die Differenzierung mache also materiell-rechtlich keinen Unterschied, jedoch beeinflusse sie die Identitätsbildung und -entfaltung des Individuums. Eine dritte Option würde demnach in diesem Fall eine „Sammelbezeichnung“ (BVerfG 2017, Rn.16) für Personen, die weder männlich, weiblich noch geschlechtslos erfasst werden möchten, darstellen (vgl. BVerfG 2017, Rn.16).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst alle nicht explizit im Grundgesetz genannten Freiheiten, die die Gewährleistung der Entfaltung der eigenen Individualität sichern sollen. Dies geschehe nicht ohne äußere Einflussfaktoren, aber garantiere den Schutz der Persönlichkeit gegen konkrete Gefährdungen dieser (vgl. BVerfG 2017, Rn.38). Da nun das Geschlecht eine zentrale Rolle im Selbstverständnis einer Person und deren Wahrnehmung von außen spiele, enthalte das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch den Schutz der geschlechtlichen Identität, auch jener die sich nicht auf „Mann“ oder „Frau“ festlegen

können und wollen (vgl. BVerfG 2017, Rn.39). Dennoch betont sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der*die Kläger*in die Wichtigkeit der Kategorie Geschlecht als Identifikationsmerkmal und Bestandteil der eigenen Identität und Selbstwahrnehmung (vgl. BVerfG 2017, Rn.40).

Sich einer der binären Geschlechtskategorien zuordnen zu müssen, würde gegen das Grundgesetz verstoßen, da die individuelle geschlechtliche Identität nicht entsprechend entwickelt und entfaltet werden könne. Sowohl das Selbstbild als auch die öffentliche Wahrnehmung des Individuums würde dadurch gestört (vgl. BVerfG 2017, Rn.42&48). Das Offenlassen der Angabe würde dem ebenso widersprechen, da auch dieser Eintrag nicht der Identität der Person entspräche (vgl. BVerfG 2017, Rn.42). Im Gegenteil würde das bloße Offenlassen der Angabe das binäre Geschlechterverhältnis unterstützen, da die fehlende Angabe keine Anerkennung weiterer Geschlechter jenseits von „männlich“ und „weiblich“ bedeute. Es entstehe eher der negativ konnotierte Eindruck von Uneindeutigkeit, Unlösbarkeit, Gleichgültigkeit oder ein „Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit“ (BVerfG 2017, Rn.43).

Die Möglichkeit, auf die Angabe zum Geschlecht im Personenstandsgesetz komplett zu verzichten, wäre durchaus denkbar, da dessen Aufnahme erst zur Bedeutungsschwere des Geschlechts beigetragen hat. Ein kompletter Verzicht würde die Entfaltung der (geschlechtlichen) Identität nicht gefährden, sondern die Bedeutung der Geschlechtsidentität verringern. Trotzdem wurde bis heute am Eintrag festgehalten. Schon aufgrund dieser Tatsache wird dem Geschlecht eine höhere (rechtliche) Bedeutung zugemessen, als durch das Personenstandsgesetz und dessen mögliche materiell-rechtliche Folgen sowieso bereits zukämen (vgl. BVerfG 2017, Rn.46-47).

Intersexuelle Menschen unterschiedlich zu männlichen oder weiblichen Menschen zu behandeln, widerspreche außerdem dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. BVerfG 2017, Rn.17). Dieser Artikel habe vor allem das Ziel, „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen“ (BVerfG 2017, Rn.59) zu schützen. Intersexuelle Menschen seien ohne Zweifel in der binär ausgelegten Gesellschaft Teil einer solchen Gruppe und daher schutzbedürftig (vgl. BVerfG 2017, Rn.59). Der Gesetzestext schließe nicht nur männliche und weibliche Personen ein, sondern auch Personen, die sich in ihrer Geschlechtsidentität keiner der Kategorien zuordnen können und wollen (vgl. BVerfG 2017, Rn.57). Der unumgehbare Zwang sich einer dieser Kategorien wider des eigenen Selbstempfindens einzuordnen, „trägt dazu bei, dass [intersexuelle Personen] in ihrer individuellen Identität nicht in gleichem Maße und in gleicher Selbstverständlichkeit

wahrgenommen werden und Anerkennung finden wie weibliche oder männliche Personen“ (BVerfG 2017, Rn.48).

Das Grundgesetz lege nicht nahe, dass es sich nur auf Männer und Frauen beschränke und stehe demnach einer Erweiterung der binären Kategorien nicht im Wege. Auch aus Art.3 Abs. 2 Satz 1 GG kann keine ausschließliche Festlegung auf zwei Geschlechter erfolgen. Ziel und Intention dieses Satzes sei vor allem die Diskriminierung von Frauen zu verhindern, nicht eine ausschließlich binäre Kategorisierung im Personenstandsrecht vorzunehmen (vgl. BVerfG 2017, Rn.50). Vielmehr wird Art.3 Abs. 2 Satz 1 GG durch Art.3 Abs.3 Satz 1 sowie Art. 3 Abs.1 erweiternd ergänzt (vgl. BVerfG 2017, Rn.60). Es lässt eine heutige, zeitgemäße Interpretation zu, in dem „Geschlecht“ mit Geschlechtsidentität und sexueller Identität gleichgesetzt werden kann (vgl. BVerfG 2017, Rn.61-62).

Männer und Frauen seien von einer dritten Option im Geburtenregister in keiner Weise benachteiligt. Auch intersexuelle Menschen, die ihre Geschlechtsidentität dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen und so registriert sein möchten, bleibt diese Wahl offen. Die Wahl der dritten Option sei freiwillig und ohne Zwang. Sie erweitere nur die Möglichkeiten seine geschlechtliche Identität zu betiteln, ohne bisheriges Recht zu beschränken. Die Kategorien „männlich“, „weiblich“ und auch das Offenlassen der Angabe müssen daher unbedingt erhalten bleiben (vgl. BVerfG 2017, Rn.51).

Der bürokratische und finanzielle Mehraufwand zur Schaffung einer dritten Option sei angesichts der Grundrechtseinschränkung hinzunehmen. Eine individuelle Eintragung von Identitätsmerkmalen nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sei aber nicht vorgesehen (vgl. BVerfG 2017, Rn.52). Das Personenstandsgesetz sichert im staatlichen Ordnungssinn die rechtliche Identifizierung des Geschlechts und damit Rechte und Pflichten, die damit einhergehen. Dies rechtfertige jedoch nicht die bestehende binäre Einteilung darin (vgl. BVerfG 2017, Rn.53).

Von möglichen Unklarheiten, die eine dritte Option rechtlich gesehen auslösen könnte, ist abzusehen. Wenn Regelungen an das Geschlecht geknüpft sind, könnten auch Personen mit einem offenen Geschlechtseintrag, wie bisher schon möglich, Zuordnungsprobleme auslösen. Eine dritte Option schaffe folglich keine zusätzlichen Unklarheiten. Das Bundesverfassungsgericht legt dem Gesetzgeber nahe, eine Lösung für diese beiden Fälle zu schaffen, da dies bisher versäumt wurde. Eine dritte Option schaffe insofern mehr Klarheit, als dass ein offener Eintrag nicht als Versäumnis fehlgedeutet werden könne (vgl. BVerfG 2017, Rn.54).

Das Bundesverfassungsgericht beschließt die Verfassungswidrigkeit mit einer Unvereinbarkeitserklärung. Das Urteil zeigt zwei Möglichkeiten für den Gesetzgeber zur

Aufhebung der Benachteiligungen auf. Zum einen die Abschaffung des Geschlechtseintrags im Personenstandsgesetz im Allgemeinen, zum anderen die Erweiterung der bestehenden Optionen um eine weitere „einheitliche positive Bezeichnung eines Geschlechts“ (BVerfG 2017, Rn.65). Wie diese dritte Option auszusehen hat, überlässt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber, der auch in der Wahl der Bezeichnung nicht auf die im Verfahren genannten Begriffe reduziert ist (vgl. BVerfG 2017, Rn.65). Die Neuregelung wird bis zum 31. Dezember 2018 erwartet. Laufende Verfahren stagnieren bis dahin. Betroffene Normen sind von den zuständigen Behörden nicht mehr anzuwenden. Die der Verfassungsbeschwerde vorhergegangenen Gerichtsurteile des Amtsgerichts Hannover, des Oberlandesgerichts Celle und des Bundesgerichtshofs sind aufgehoben (vgl. BVerfG 2017, Rn.66-67). Dem*der Kläger*in sind die Verfahrenskosten zu erstatten (vgl. BVerfG 2017, Rn.68).

5.3 Der Gesetzesentwurf

Am 15. August 2018, etwa zehn Monate nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, gab das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in einer Pressemitteilung die Änderung des Personenstandsgesetzes bekannt. Der neue Gesetzesentwurf sieht neben den Möglichkeiten der Eintragung im Geburtenregister neben „männlich“, „weiblich“ und dem Offenlassen der Angabe nun auch die Option „divers“ vor. Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht gegebenen Zeitfrist konnte eine Verknüpfung mit der Aktualisierung des Transsexuellenrechts¹⁷ nicht erfolgen. (vgl. BMI 2018a)

Der erste Referentenentwurf des BMI unter Innenminister Horst Seehofer sah vor, eine dritte Kategorie „weiteres“, neben „männlich“, „weiblich“ und der Möglichkeit des Offenlassens, einzuführen. Diese solle anhand einer ärztlichen Bescheinigung, die beim Standesamt vorgelegt werden müsse, bestätigt werden (BMI 2018b, 1-2). Der Entwurf stieß auf heftige Kritik seitens der Interessenverbände. Unter anderem sei die Bezeichnung „weiteres“ unzureichend und erneut nur eine Abgrenzung zu den binären Kategorien, jedoch keineswegs eine unabhängige, positive Bezeichnung. Weiterhin wurden das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung, das Auslassen eines Verbotes über nichtnotwendige Operationen an intersexuellen Kindern, sowie die Nichtbeachtung von transsexuellen Personen in dem Entwurf, kritisiert¹⁸ (vgl. Dritte Option 2018b).

¹⁷ Bereits 2017 lag ein Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, die eine Aktualisierung des Transsexuellengesetzes forderte. Berufend auf das Selbstbestimmungsrecht fordert die Fraktion u.a. die Vereinfachung des Verfahrens zur Vornamens- und Geschlechtsänderung. Bis dato wurde dies jedoch nicht umgesetzt. (vgl. Beck, Volker et. al 2017)

¹⁸ Siehe auch Kapitel 5.4.1 dieser Arbeit

Auch der darauf folgende Gesetzesentwurf der Bundesregierung hält weiterhin am §21 Abs.1 Nr.3 PStG fest. Mit einer Entscheidung gegen den vom BMI vorgeschlagenen Begriff „weiteres“, lautet die neue positive dritte Option im Gesetzesentwurf „divers“. §22 Abs. 3 PStG wurde wie folgt neu gefasst:

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister einzutragen.“ (Bundesregierung 2018, 1)

Außerdem wurde nach §45a ein §45b eingefügt, der die Geschlechtsangabe und Vornamensführung genauer regelt. Intersexuelle Personen können demgemäß eine bisherige Geschlechtseintragung nach §22 Abs.3 ändern, streichen oder - falls noch kein Eintrag vorhanden - entsprechend eintragen lassen. Eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, muss hierfür vorgelegt werden. Diese muss nicht zwingendermaßen eine Diagnose enthalten, vielmehr sei ein Attest ausreichend (vgl. Bundesregierung 2018, 6). §22 Abs. 3 PStG schließt daher nur Menschen ein, auf die die in der *Chicago Consensus Conference* festgelegten Uneindeutigkeiten der Geschlechtschromosomen, Genitale und Gonaden, zutreffend sind (vgl. Bundesregierung, 1). Neue Vornamen können erklärt werden. Geschlechtsänderungserklärung und Vornamensänderungserklärung müssen öffentlich beglaubigt sein. Für Kinder unter 14 Jahren entscheidet der gesetzliche Vertreter, Personen unter 18 Jahren benötigen ebenfalls dessen Zustimmung. Eine Nichtzustimmung sei nur durch Gefährdung des Kindeswohls zu rechtfertigen. In diesem Fall entscheidet das Familiengericht. Die betreffenden Erklärungen können mehr als einmal abgegeben und somit korrigiert werden (vgl. Bundesregierung 2018, 6).

„(1) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten [...]

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt [...]“ (Bundesregierung 2018, 1-2)

Der Gesetzesentwurf erfülle die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Möglichkeit eines positiven Eintrags der geschlechtlichen Identität in das Geburtenregister. Die „offene Formulierung [gebe] potentiell vielen intersexuellen Menschen die Möglichkeit der

Identifikation“ (Bundesregierung 2018, 1). Die Begrifflichkeit „divers“ sei auf Wunsch von Interessenverbänden gewählt worden. Die festgestellte Diskriminierung und der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht intersexueller Personen sei damit beseitigt. Weitere sprachliche Angleichungen seien nicht erforderlich, da das generische maskulin jegliche Geschlechter mit einschlieÙe. Auch binäre Formulierungen schließen weitere Geschlechter nicht aus (vgl. Bundesregierung 2018).

Gänzlich auf die Geschlechtsangabe im Geburtenregister verzichten, will der Gesetzgeber nicht. Dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister käme als Referenzeintrag rechtliche Beweiskraft zu, da einige rechtliche Regelungen an das Geschlecht gebunden seien, wie z.B. der Reisepass (vgl. Bundesregierung 2018, 2).

Es entstehen keine Ausgaben für Bund und Länder, sowie kein Aufwand für die Wirtschaft. Die Bundesregierung geht von einmalig 53.000 potentiellen Antragsteller*innen, sowie 500 potentiellen Antragsteller*innen pro Jahr aus. Eine Stunde auf dem Standesamt, mit einer 30-minütigen Bearbeitungszeit durch die Standesbeamt*innen (=Lohnkosten rund 21,15 pro Beurkundung) seien zu erwarten. Daraus ergibt sich, dass die kommunalen Verwaltungen mit einem jährlichen Aufwand von 11.000€ sowie einem einmaligen Aufwand von 1,12 Millionen Euro rechnen müssen. Der Aufwand für die Anpassung von Software ist nicht bekannt. Betroffene Bürger*innen müssen mit Zeit und einem finanziellen Aufwand in Höhe von insgesamt 500 Stunden und 5.000€ rechnen (vgl. Bundesregierung 2018, 2).

Änderungsanträge der Linken und Bündnis 90/Die Grünen wurden in zweiter und dritter Beratung abgelehnt. Am 13.Dezember 2018 wurde der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag angenommen. CDU/CSU und SPD stimmten für, AfD und Linken gegen den Vorschlag. Bündnis 90/Die Grünen und FDP enthielten sich. Die Änderung des Personenstandsgesetzes wurde damit vom Bundestag und danach vom Bundesrat verabschiedet und im Bundesgesetzblatt am 21.Dezember 2018 herausgegeben (vgl. Bundesgesetzblatt 2018). Damit tritt die Änderung fristgerecht in Kraft (vgl. Deutscher Bundestag 2018).

5.4 Reaktionen und Stellungnahmen

Bereits die Veröffentlichung des Gerichtsurteils des Bundesverfassungsgerichts im November 2017 schlug Wellen im gesellschaftlichen Diskurs um Geschlecht und Intersexualität. Auch die darauf folgenden Gesetzesentwürfe vom BMI, verschiedener Parteien und der Bundesregierung sorgten diesbezüglich für Gesprächsstoff in verschiedenen Instanzen und Gesellschaftsgruppen. Im Folgenden werden vier Reaktionen und Stellungnahmen genauer beleuchtet: Kampagne *Dritte Option* - stellvertretend für Interessenverbände intersexueller Menschen, das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken* - stellvertretend für die Katholische Kirche in Deutschland, die *Initiative Familienschutz* und AfD und das *Deutsche Institut für Menschenrechte*.

5.4.1 Interessenverbände: Kampagne *Dritte Option*

Die Kampagne *Dritte Option* hatte Vanja, der*die Kläger*in, zur Durchsetzung eines weiteren Geschlechtseintrags und zur Aufklärung gegründet. Sowohl zum Gerichtsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts, als auch zum Referentenentwurf, Gesetzesentwurf und dem verabschiedeten Gesetz veröffentlichte die *Dritte Option* eine Stellungnahme. Aufgrund des beschränkten Umfangs, bezieht sich dieses Kapitel ausschließlich auf die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (vom 17.08.2018) und die finale Stellungnahme zum verabschiedeten Gesetz (vom 14.12.2018).

Die Kampagne *Dritte Option* befindet die Gesetzesänderung als einen „großen Schritt für mehr Rechte und mehr Sichtbarkeit“ (Dritte Option 2018a) für intersexuelle Menschen. Sie ist jedoch vom „halbherzigen Gesetzesentwurf“ (Dritte Option 2018a) und der „Minimallösung“ (Dritte Option 2018a) enttäuscht davon, dass „trotz besseren Wissens und [...] massiver Kritik an dem Gesetzesentwurf versäumt [wurde], ein verfassungskonformes Gesetz zu beschließen“ (Dritte Option 2018b).

Vor allem das ärztliche Attest, das für die Eintragung von „divers“ notwendig ist, wird stark kritisiert und trifft auf breites Unverständnis. Gerade die Medizin habe doch erst zur Unsichtbarkeit von Intersexualität beigetragen (vgl. Dritte Option 2018b). Die Notwendigkeit eines ärztlichen Attests sei sachlich nicht begründbar und stelle vielmehr eine Belastung dar. Der Eintrag sollte auf der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität beruhen, nicht auf einer medizinischen Diagnose (vgl. Dritte Option 2018a und Dritte Option 2018b). Die *Dritte Option* wirft dem Gesetzgeber vor, die ärztliche Bescheinigung diene „nur dem Zweck, die Anzahl der Personen, die einen Antrag stellen können, möglichst gering zu halten“ (Dritte Option 2018a). Damit seien Personen, die kein Attest vorlegen können oder

möchten, sich dennoch weder Mann oder Frau zuordnen können oder möchten, weiterhin vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Grundsatz der Selbstbestimmung ausgeschlossen. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten sei daher nicht gegeben. Auch die knappe Zeitfrist könne dies nicht rechtfertigen (vgl. Dritte Option 2018a und Dritte Option 2018b).

Dennoch bleibt die *Dritte Option* positiv. Die Kampagne begrüßt den gewählten Begriff „divers“ im Gegensatz zu den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Begriffen „anderes“ oder „weiteres“. Auch das Bemühen um die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Frist wird positiv aufgefasst (vgl. Dritte Option 2018a). Die Gesetzesänderung sei trotz allem ein erster Schritt zur vermehrten Sichtbarkeit und Aufklärung (vgl. Dritte Option 2018a und Dritte Option 2018b). Die Kampagne erwarte jedoch für die Zukunft weitere Gesetzesreformen, u.a. zum Verbot von medizinischen Eingriffen an Kindern ohne deren Einverständnis und eine Reform des Transsexuellengesetzes (vgl. Dritte Option 2018a).

5.4.2 Die katholische Kirche: *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*

Die katholische Kirche scheint in Bezug auf Intersexualität zwiegespalten zu sein. Ein offizielles Statement von Papst Franziskus gibt es (noch) nicht. In diesem Kapitel werden daher vor allem die Stellungnahme des *Zentralkomitees der deutschen Katholiken* (kurz: ZdK) berücksichtigt, ergänzt um ein Interview mit Kirchenrechtler Prof. Dr. Thomas Schüller in der *Zeit*. Das ZdK ist nach eigener Aussage ein „repräsentative[r], von den deutschen Bischöfen anerkannte[r] Zusammenschluss der in der Gesellschaft, Politik und Kirche engagierten Katholikinnen und Katholiken“ (ZdK 2017).

Die Stellungnahme des ZdK ist vom 13. November 2017, also nur wenige Tage nach Verkündung des Urteils. Der ZdK betont dabei nicht nur die katholische Glaubenslehre, sondern die breite, gesellschaftliche Meinung der deutschen Katholik*innen zu vertreten (vgl. ZdK 2017). Für die Stellungnahme wurden daher repräsentativ die *Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands*, der *Katholische Deutsche Frauenbund*, die *Gemeinschaft katholischer Männer Deutschlands*, der *Katholische Verein für soziale Dienste*, der *Bund der katholischen Jugend* und die *Katholische Junge Gemeinde* befragt. Ein weiterer Bezugspunkt ist die Stellungnahme des *Deutschen Ethikrats* von 2012 (vgl. ZdK 2017).

Es bestünde innerhalb der katholischen Gemeinschaft Offenheit und Interesse. Intersexualität sollte in die generell vorherrschende Gender-Debatte mit aufgenommen werden (vgl. ZdK 2017). In der Stellungnahme betont der ZdK auch die Faktizität des

„biologischen Phänomen[s]“ (ZdK 2017) Intersexualität und die Auswirkungen, die geschlechtsverändernde Operationen mit sich tragen. Der ZdK distanziert sich klar von der Meinung, Intersexualität sei ein „körperlicher Defekt“ (ZdK 2017).

Die christliche Schöpfungslehre besagt nach Genesis 1,27 die Schöpfung in Mann und Frau. Dies sei jedoch zweitrangig. Zentrale schöpfungstheologische Argumente sind die Ebenbildlichkeit Gottes des Menschen (Gen 1,26) sowie die Normierung durch Gott (Gen 1,31), „auch wenn sie von den menschlichen Normalitätsvorstellungen abweicht“ (ZdK 2017). Daraus schlussfolgert das ZdK, dass auch intersexuelle Menschen die von Gott gegebene Würde besitzen und entsprechend zu behandeln sind (vgl. ZdK 2017). Auch Schüller vertritt diese Meinung. Er betont die Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott und die von Gott geschaffene Realität, die der Mensch zu respektieren hat. Schüller begrüßt daher die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Er sieht jedoch die Kirche im Zugzwang, sich mit dem Thema Intersexualität zu beschäftigen. Dies betrifft auch die bisher an ein binäres Geschlecht gebundene Sakramente Ehe und Priesterweihe (vgl. Rietz 2017).

Von geschlechtsverändernden Operationen distanziert sich das ZdK klar und fordert für diese „sehr menschenrechtsverletzend[e]“ (ZdK 2017) Maßnahme finanzielle Entschädigungen für Betroffene (vgl. ZdK 2017).

Nichtsdestotrotz sei ein rechtlicher Wandel bezüglich eines dritten Geschlechtseintrags nicht notwendig, da die gesellschaftliche Mehrheit der Katholik*innen sich (noch) nicht dafür ausgesprochen habe. Das ZdK hält eine Änderung des Personenstandsgesetzes und damit die Aufnahme einer dritten Option im Geburtenregister für nicht notwendig. Ein gesellschaftlicher Wandel und eine Wandlung des Rechts seien für die Zukunft jedoch nicht ausgeschlossen. Nach seiner Ansicht sei die Beseitigung der Diskriminierung schon durch die Änderung des Personenstandsgesetzes 2013, durch die Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrags, erfolgt. (vgl. ZdK 2017) Nach der Auffassung des ZdK würde eine dritte Option nur eine Sammelbezeichnung darstellen. Dadurch könne eine „adäquate Abbildung der jeweiligen Geschlechtsidentität“ (ZdK 2017) ebenso nicht eindeutig erfolgen. Das ZdK stellt daher in Frage, ob dieser gewählte Sammelbegriff überhaupt einen „qualitative[n] Unterschied“ (ZdK 2017) im Vergleich zum gänzlichen Verzicht einer Geschlechtsangabe darstelle (vgl. ZdK 2017).

Das ZdK spricht sich daher für das Behalten der binären Kategorien, ergänzt durch die Möglichkeit den Geschlechtseintrag offen zu lassen, aus. Dies entspräche den Wertvorstellungen der überwiegenden Mehrheit der befragten Katholik*innen (vgl. ZdK 2017). Eine rechtliche Diskriminierung sei durch die Freiwilligkeit der Eintragung nicht

gegeben. Allerdings fordert das ZdK die Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für Menschen ohne eingetragenes Geschlecht (vgl. ZdK 2017).

5.4.3 Initiative Familienschutz und AfD

In diesem Kapitel wird eine Stellungnahme von Prof. Dr. Ulrich Kutschera, veröffentlicht auf der Homepage der *Intitative Familienschutz*, verwendet. Diese wird um einen Beitrag von AfD-Bundesvorstand André Poggenburg ergänzt. Die *Initiative Familienschutz* ist Teil der *Zivilen Koalition e.V.*, die nach eigener Angabe „die Institutionen Ehe und Familie [...] gegen offene und versteckte Angriffe schützt und in allen gesellschaftlichen Bereichen fördert und stärkt“ (Zivile Koalition e.V., o.A.).

Kutschera lehnt die Bezeichnung des *Dritten Geschlechts* ab. Er beruft sich hierbei auf den evolutionär-biologischen „Sexual-Dimorphismus“ (Kutschera 2017). Demnach existiere die Spezies Mensch nur durch die zweigeschlechtliche Reproduktion bzw. „heteronormale[...] sexuell[e]“ Fortpflanzung (Kutschera 2017). Kutschera verweist hier auf die Zweipoligkeit der Keimzellen - Spermien und Eizellen - weitere gibt es nicht. Da die Evolution also das *Dritte Geschlecht* nicht kennt, sei dies auch nicht notwendig als solches Recht verankert zu werden. Die Frage ob Intersexualität eine „Entwicklungsstörung oder ein[...] evolutionäre[r] Design-Fehler“ (Kutschera 2017) sei, behält er unbeantwortet (vgl. Kutschera 2017).

AfD-Bundesvorstand André Poggenburg kann nachvollziehen, dass durch eine dritte Option die Persönlichkeitsrechte intersexueller Menschen geschützt werden. Dies bezieht er jedoch nur auf biologisch uneindeutige Menschen. Eine ärztliche Analyse sieht er daher als sinnvoll an. Poggenburg befürchtet einen „Aushebelungsmechanismus für allerhand Genderklamauk“ (Poggenburg 2017). Konstruiertes Geschlecht und „gefühlte oder eingebildete‘ Geschlechtszugehörigkeit“ (Poggenburg 2017) lehnt er ab. Dies sei Ideologie und gehöre nicht in offizielle Dokumente (vgl. Poggenburg 2017).

5.4.4 *Deutsches Institut für Menschenrechte*

Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* ist eine vom Bundestag finanzierte, unabhängige Institution. Information, Beratung, Dokumentation sowie Forschung und Monitoring gehören zu seinen Aufgaben. Hierbei wird sowohl auf Bundes- sowie internationaler Ebene gearbeitet (vgl. Follmar-Otto 2018, 10). Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* erachtet die „Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität“ (Follmar-Otto 2018, 3) als Grund- und Menschenrecht und begrüßt daher die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Follmar-Otto 2018, 3).

Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* befürwortet die Entscheidung für ein einheitliches und niederschwelliges Verfahren (vgl. Follmar-Otto 2018, 4). Es äußert allerdings auch Bedenken hinsichtlich des verlangten ärztlichen Attests. Dies sei für viele Intersexuelle eine „unzumutbare Barriere“ (Follmar-Otto 2018, 4) und finanziell sowie vor allem psychisch belastend. Eine Gefahr der Pathologisierung sei gegeben. Dies verfehle die bereits erreichte Verneinung von Intersexualität als krankhafter Störung (vgl. Follmar-Otto 2018, 4). Außerdem würden Standesbeamt*innen der nicht zumutbaren Aufgabe einer Beurteilung aufgrund komplexer medizinischer Tatsachen aufgebürdet. Dies könne zu Anwendungsunsicherheiten führen (vgl. Follmar-Otto 2018, 4).

Die Pflicht, eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu müssen, sei außerdem einem Zwangsoouting gleichzusetzen und stelle einen „Eingriff in die geschlechtliche Intimsphäre und damit die Integritätsdimension des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar“ (Follmar-Otto 2018, 4-5). Als gesellschaftliche Minderheit seien Intersexuelle aufgrund von mangelnder Informiertheit und Sensibilisierung der Bevölkerung, sowie vor Diskriminierung und Fehlannahmen besonders schutzbedürftig (vgl. Follmar-Otto 2018, 5). Eine ärztliche Bescheinigung stelle eine Fremdbestimmung dar (vgl. Follmar-Otto 2018, 7). Als Alternative zu einer ärztlichen Bescheinigung nennt das *Deutsche Institut für Menschenrechte* eine spezialisierte Beratung oder eine Selbsterklärung als genügend. Letzteres ist auch schon in anderen Ländern wie z.B. Malta, Dänemark und Argentinien rechtens (vgl. Follmar-Otto 2018, 5). Auch ein Verzicht auf einen Geschlechtseintrag oder ein Verzicht mit späterer Eintragung - nach Entwicklung der Geschlechtsidentität - sei eine Überlegung wert (vgl. Follmar-Otto 2018, 8).

Zur Bezeichnung der Geschlechtsangabe empfiehlt das *Deutsche Institut für Menschenrechte* stärker auf Interessen von Selbstorganisationen und -verbänden einzugehen, falls die Option eines Sammelbegriffs angestrebt werde. Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* sieht hierbei den Vorteil des geringsten „Aufwand[s] bei der Erfassung und Weiterverarbeitung“ (Follmar-Otto 2018, 6) der Daten. Es wäre denkbar, die Regelung

um eine, auf eine maximale Zeichenzahl begrenzte, individuelle Angabe zu ergänzen. Dies würde dem Interesse von Betroffenen am ehesten gerecht werden (vgl. Follmar-Otto 2018, 6). In der Beibehaltung der Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrags sieht das *Deutsche Institut für Menschenrechte* noch Verbesserungsbedarf. Ein bloßes Offenlassen sei fehleranfällig und daher in der Praxis selten angewendet. Eine aktive Kategorie „keine Angabe“ sei daher wünschenswert (vgl. Follmar-Otto 2018, 7).

Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* kritisiert außerdem die Vorenthaltung Transsexueller aus der beschlossenen Regelung. Bisher sei nur intersexuellen Menschen mit ärztlicher Bescheinigung der biologischen Variationen des Geschlechts die Eintragung des dritten Geschlechtseintrags möglich. Transsexuelle mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität seien jedoch davon ausgeschlossen. Für sie gilt das Transsexuellengesetz, wonach eine dritte Option dem Wortlaut nach nicht vorgesehen ist (vgl. Follmar-Otto 2018, 9). Außerdem sei das im Transsexuellengesetz gesetzte „gerichtliche Verfahren mit doppelter psychiatrischer Begutachtungsverpflichtung [...] erheblich aufwendiger, langwieriger und grundrechtsintensiver“ (Follmar-Otto 2018, 9), sowie mit einem Kostenaufwand verbunden. Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* fordert daher die Angleichung der Regelung um transsexuelle Personen (vgl. Follmar-Otto 2018,10).

6. Ausblick und Forderungen

Erst in den letzten Jahren hat das Thema Intersexualität auch außerhalb medizinischer Praxis allmählich Wahrnehmung in der Gesellschaft gefunden (vgl. Deutscher Ethikrat 2012, 85). Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Änderung des Personenstandsgesetzes ist die Diskussion jedoch noch lange nicht beendet. Auch treten weiterhin immer wieder Fragen über den Umgang mit intersexuellen Menschen auf. Dies betrifft nicht nur die Politik, sondern auch Kirchen und öffentliche Institutionen wie z.B. Schule. In Zukunft muss also noch einiges getan werden, um die gänzliche Anerkennung und Gleichberechtigung intersexueller Menschen zu gewährleisten. Dies beginnt bei praktischen Dingen, wie dem Ausbau von öffentlichen Toiletten, und reicht bis zur individuellen Reflexion eigener Haltungen.

Auf die Politik wird in naher Zukunft die Frage zukommen, ob eine gesetzliche Erfassung des Geschlechts überhaupt notwendig ist. Eine Kompromisslösung könnte die freiwillige Eintragung des Geschlechts sein. In letzter Konsequenz ist jedoch über die komplette Abschaffung des Geschlechtseintrags zu diskutieren¹⁹. Ebenso erscheint eine weitere Anpassung aller Gesetze zur Sicherstellung der Gleichberechtigung *aller* Geschlechter notwendig. Dies betrifft u.a. die zuletzt beschlossene „Ehe für alle“²⁰ und das Mutterschaftsgesetz. Außerdem ist es an der Zeit über geschlechtsverändernde Maßnahmen bei Kindern zu diskutieren und Gesetze zu erlassen, die unnötiges Leid ersparen können. Auch genderspezifische Rollenverteilung und gendergerechte Sprache ist und bleibt in den kommenden Jahren zentraler Punkt gesellschaftlicher Debatten und sollte auch von der Politik aufgegriffen werden.

Der Zusammenhang der Zweigeschlechtlichkeit mit der christlichen Schöpfungslehre liegt auf der Hand²¹. Die katholische Kirche steht vor neuen Herausforderungen, denn Intersexualität und Gendervielfalt sind nicht länger zu leugnen. Gendervielfalt muss auch in den Kirchen zum Thema werden. Aufklärung innerhalb der Kirche, das Ausräumen von Vorbehalten und ein aktives Zugehen auf LSBTTIQ*-Menschen sind gefragt. Die Kirche steht in der Pflicht bezüglich Themen wie Liturgie (z.B. liturgische Formulierungen) und Sakramente, z.B. Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und dem Zugang zur Priesterweihe, klar Stellung zu nehmen und Reformen anzustoßen, wenn sie dem Geist der Zeit gerecht werden will. Zeitgemäße Bibelauslegung und ein Loslassen von veralteten Ansichten und

¹⁹ Ausführlich hierzu: Kolbe 2010, 192-196

²⁰ Diese schließt bisher nur verschieden und gleichgeschlechtliche Ehen ein, nicht jedoch Ehen zwischen Menschen ohne Geschlecht oder dem Eintrag „divers“. (vgl. BGB §1353 Abs. 1)

²¹ vgl. Gen 1,27

Vorgehensweisen sind gefragt. Auch beim Thema Seelsorge und geistlicher Unterstützung von LSBTTIQ*-Menschen ist die Kirche noch sehr zurückhaltend²².

Auch Schulen haben ihren Beitrag zu leisten. Die so oft geforderte Inklusion beinhaltet schließlich auch Geschlecht. Lehrkräfte sind in der Pflicht ihre eigene Haltung zu reflektieren. Im nächsten Schritt ist es sinnvoll, Bewusstsein sowohl bei Schüler*innen als auch bei Eltern und im Kollegium zu schaffen. Dabei darf es jedoch nicht zur Überdramatisierung kommen. Schon allein durch das Benutzen von gendergerechter Sprache können Diskriminierungen vermieden werden. Wünsche der Kinder, mit welchem Namen und Pronomen sie angesprochen werden wollen, sollten auf jeden Fall sowohl von Mitschüler*innen als auch Lehrkräften berücksichtigt werden. Gegen Beleidigungen oder gar Mobbing muss so früh wie möglich vorgegangen werden. Probleme können und sollen auch im Kollegium bzw. der Schulkonferenz angesprochen werden, z.B. eine Lösung für gendergerechte Toiletten. Dies darf und soll geschehen noch bevor ein „akuter Fall“ vorliegt.

²² Weiterführend hierzu: Müller 2017, katholisch.de 2017, Hollenbach 2017

7. Schluss

Vielfalt der Geschlechter – was in den Queer Studies schon seit Jahrzehnten diskutiert wurde, hat nun auch seinen Niederschlag im deutschen Personenstandsrecht gefunden. Intersexualität ist dabei nicht nur eine medizinische Diagnose, sondern eine Frage der Identität. Die bisherige Gesetzeslage des Personenstandsgesetzes, nicht notwendige, geschlechtsverändernde medizinische Maßnahmen und gesellschaftliche Diskriminierungen im Alltag lassen Intersexuelle zu einer gesellschaftlich ausgegrenzten Gruppe werden. Nicht selten leiden Intersexuelle aufgrund ihres Geschlechts unter physischen und psychischen Belastungen. Doch an der binären Geschlechtergesellschaft, die wir bisher in Deutschland kannten, wurde nun mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Oktober 2017 gerüttelt. Das daraufhin folgende Gesetz vom Dezember 2018 ermöglicht nun gegen Vorlage eines ärztlichen Attests die Eintragung von „divers“ neben den Kategorien „männlich“, „weiblich“ und dem Offenlassen der Angabe in das Geburtenregister. Auch wenn seitens der Interessenverbände diesbezüglich noch Verbesserungsbedarf besteht, ist ein erster Schritt zur Sichtbarkeit und Anerkennung intersexueller Menschen getan. Es liegt nunmehr in den Händen der Politik, aber vor allem auch der Gesellschaft und ihren Institutionen wie den Kirchen und Schulen, eine Kultur der Offenheit und Nichtdiskriminierung zu erarbeiten. Dies schließt auch die Überdenkung öffentlicher Einrichtungen wie Toiletten und Umkleidekabinen sowie Sportgruppen ein.

Eine Möglichkeit wäre z.B. die Einführung einer dritten Toilette, so wie dies in den meisten Räumlichkeiten auch schon für Rollstuhlfahrer*innen geschehen ist. Dabei sollte jedoch einerseits bedacht werden, dass dies aufgrund einer finanziellen oder baulichen Lage nicht immer möglich ist. Andererseits müsste darauf geachtet werden, dass eine Stigmatisierung intersexueller Menschen als „Behinderte“ und damit als „krank“ vermieden wird. Außerdem fördert und fordert eine „dritte Tür“ Zwangsausings von intersexuellen Menschen. Persönlich präferiere ich daher die Möglichkeit der Schaffung von Unisex-Toiletten. Dies ist in kleineren Institutionen schon üblich und ohne größere Umstände durchsetzbar und gesellschaftlich anerkannt, da die Toilettenkabinen an sich zumeist sowieso räumlich getrennt sind. Unisex-Toiletten sind außerdem mit einem geringeren baulichen und damit finanziellen Aufwand gut umsetzbar. Auch eine Zusammenlegung des bisher meist geschlechtergetrennten Sportunterrichts wäre denkbar. Denn dieser fördert nicht nur die Diskriminierung von intersexuellen Schüler*innen, sondern führt auch zu einer Ungleichbehandlung von Mädchen und Jungen. Ebenso ist eine Lösung für die geschlechtergetrennte Gruppierung im Spitzensport, sowie die korrekte Nutzung einer gendergerechten Sprache noch zu erörtern.

Im Allgemeinen sollten wir überdenken, ob ein bloßes Denken in Schwarz und Weiß, auch und vor allem bei Genderfragen, noch angemessen ist. Dies gilt für die Politik genauso wie für die Gesellschaft und ihre Institutionen wie die Kirche. Entscheidend dafür ist vor allem, den öffentlichen Diskurs anzuregen, Menschen aufzuklären und dabei die Interessen intersexueller Menschen ernst zu nehmen. Aufklärung ist hierbei das Stichwort. Dies muss soweit geschehen, als dass Geschlecht nicht mehr als verbindendes oder trennendes Kriterium und schließlich als Kriterium überhaupt, angesehen wird. Bis dahin ist jedoch sicher: Eine dritte Option, egal ob bei öffentlichen Toiletten oder der Eintragung des Geschlechts in das Geburtenregister, beeinflusst in keinster Weise Menschen, die sich eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, kann aber intersexuellen Menschen ein großes Stück Leid und Diskriminierung ersparen. Auf Dauer halte ich persönlich Unisex-Toiletten und eine gänzliche Streichung geschlechtlicher Angaben nicht nur im Personenstandsgesetz, sondern in jeglicher Form im Gesetz für das Sinnvollste.

Es bleibt abzuwarten, welche langfristigen Folgen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum *Dritten Geschlecht* schlussendlich mit sich zieht. Sicher ist, dass damit ein Öffnen der binären Geschlechtergesellschaft offiziell begonnen hat und die Auflösung der Heteronormativität voranschreitet. Bis die Gesellschaft die seit Jahrtausenden andauernde Zweiteilung der Geschlechter überwunden hat, wird sicherlich noch einige Zeit vergehen. Das wird sich auch mit dem neu verabschiedeten Gesetz zum *Dritten Geschlecht* nicht plötzlich und „von heute auf morgen“ ändern. Aber es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung: Die Richtung von Offenheit, Toleranz und einem öffentlichen Diskurs über genderbezogene Diskriminierung.

Literaturverzeichnis

- Beck, Volker et. al (2017): Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität und zur Änderung anderer Gesetze. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/121/1812179.pdf> (Zugriff am 03.12.18)
- Bühmann, Andrea D. & Mehlmann, Sabine (2010): Sexualität: Probleme, Analysen und Transformationen. In: Ruth Becker und Beate Kortendiek (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung – Theorie, Methoden, Empirie. 3., erw. und durchgesehene Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien; S.616-624
- Bundesgerichtshof (2016): Beschluss vom 22. Juni 2016- XII ZB 52/15. Online verfügbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=75539&pos=0&anz=1> (Zugriff am 26.11.18)
- Bundesgesetzblatt (2018): Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben - Vom 18.Dezember 2018. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 48. Bonn: Bundesanzeiger Verlag. Online verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl118s2635.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2635.pdf%27%5D__1549033474360 (Zugriff am 01.02.19)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes. Online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/08/geburtenregister.html> (Zugriff am 07.11.18)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018b): Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. Online verfügbar unter <https://assets.documentcloud.org/documents/4503638/180605-Geschlechtsaenderungsgesetz-1.pdf> (Zugriff am 29.11.18)
- Bundesregierung (2018): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. Online verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/gesetztesentwerfe/entwurf-aenderung-personenstandsgesetz.pdf;jsessionid=0496FD26ED43AD1624072051EF4A5DBA.1_cid364?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am 07.11.18)
- Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – Rn. (1-69). Online verfügbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html (Zugriff am 21.11.18)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (1896). Zuletzt geändert am 31.01.2019. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> (Zugriff am 13.03.19)

- Degele, Nina (2008): Gender/Queer Studies – Eine Einführung. Paderborn: W. Fink/ UTB GmbH
- Deutscher Bundestag (2018): Bundestag erlaubt im Geburtenregister die Bezeichnung „divers“. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw41-de-geburtenregister/570762> (Zugriff am 18.12.2018)
- Deutscher Ethikrat (Hg.) (2012): Intersexualität – Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat. Online verfügbar unter https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/DER_Stnlntersex_Deu_Online.pdf (Zugriff am 22.11.18)
- Dieckmann, Janine & Litwischuh, Jörg (2014): Die interdisziplinäre Zusammenführung der LSBTI*-Forschung als Experiment. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): Forschung im Queerformat – Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript Verlag; S.9-16
- Dritte Option (2018a): Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die aktuell bestehende Verletzung der Grundrechte von Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen können, nicht - Stellungnahme zum Beschluss der Bundesregierung vom 18.08.2018 zur Dritten Option. Online verfügbar unter <http://dritte-option.de/der-vorliegende-gesetzesentwurf-beseitigt-die-aktuell-bestehende-verletzung-der-grundrechte-von-personen-die-sich-weder-dem-maennlichen-noch-dem-weiblichen-geschlecht-zuordnen-koennen-nicht/> (Zugriff am 16.01.19)
- Dritte Option (2018b): Statement zur beschlossenen PStG-Reform: Ein Schritt nach vorn, aber noch kein verfassungskonformes Gesetz. Online verfügbar unter <http://dritte-option.de/statement-zur-beschlossenen-pstg-reform-ein-schritt-nach-vorn-aber-noch-kein-verfassungskonformes-gesetz/> (Zugriff am 10.02.19)
- Dritte Option, Kampagnengruppe (03.07.2018(b)): Stellungnahme zum Referentenentwurf. Online verfügbar unter <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2018/07/Stellungnahme-Referentenentwurf.pdf> (Zugriff am 16.01.19)
- Dritte Option, Kampagneteam (o.A.(a)): Stellungnahme zur Änderung des §22PStG. Online verfügbar unter <http://dritte-option.de/stellungnahme-zur-pstg-aenderung/> (Zugriff am 16.01.19)
- Dritte Option, Kampagneteam (o.A.(b)): Was-warum-wie. Online verfügbar unter <http://dritte-option.de/dritte-option-was-warum-wie/> (Zugriff am 16.01.19)
- Follmar-Otto, Petra (2018): Stellungnahme „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben“ – Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.). Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Aenderung_Geburtsregister_201807.pdf (Zugriff am 26.02.19)
- Ghattas, Dan Christian; Kromminga, Ins A; Matthigack, Ev Blaine; Mosel, Es Thoralf et. al. (2015): Inter* & Sprache – Von “Angeboren” bis “Zwitter”. TransInterQueer-Projekt “Antisiskriminierungsarbeit & Empowerment für Inter*” In Kooperation mit IVIM/OII

Deutschland (Hg.). Berlin. Online verfügbar unter https://oiigermany.org/wp-content/uploads/InterUndSprache_A_Z.pdf (Zugriff am 20.02.19)

Goldschmidt, Richard (1916): Experimental Intersexuality and the Sex-Problem. In: *The American Naturalist* (Vol. L. No. 600); 705-718. Online verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/pdf/2456042.pdf> (Zugriff am 05.12.2018)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949). Zuletzt geändert am 13.07.2017. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf> (Zugriff am 22.02.19)

Hark, Sabine (2010): *Lesbenforschung und Queer Theorie: Theoretische Konzepte, Entwicklungen und Korrespondenzen*. In: Ruth Becker und Beate Kortendiek (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung – Theorie, Methoden, Empirie*. 3., erw. und durchgesehene Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien; S.108-115

Hiort, O. & Ahmed, S.F. (Hg.) (2014): *Understanding Differences and Disorders of Sex Development (DSD)*. Basel: S.Karger AG

Hollenbach, Michael (2017): Ein Gotteskind braucht kein Geschlecht. Online verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/intersexualitaet-und-kirche-ein-gotteskind-braucht-kein.886.de.html?dram:article_id=407028 (Zugriff am 01.02.19)

Katholisch.de (Hg.) (2017): Was bedeutet das dritte Geschlecht für Weihe und Ehe?. Online verfügbar unter <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/was-bedeutet-das-dritte-geschlecht-fur-weihe-und-ehe> (Zugriff am 01.02.19)

Kolbe, Angela (2012): Chancen und Hindernisse- Recht und Politik als Mittel zur Verbesserung der Lebenssituation intersexueller Menschen. In: Katinka Schweizer & Hertha Richter-Appelt (Hg.): *Intersexualität kontrovers – Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen: Psychosozial-Verlag; S. 415-428

Kolbe, Angela (2010): *Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Korte, Hermann & Ernst, Stefanie (2011): *Soziologie*. 2., überarbeitete Aufl. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH

Kutschera, Ulrich (2017): Kleine Abweichung, große Wirkung – Die Rede vom dritten Geschlecht und dessen Siegeszug durch das deutsche Gesetz. Online verfügbar unter <https://www.familien-schutz.de/2017/11/14/kleine-abweichung-grosse-wirkung-das-dritte-geschlecht-und-sein-siegeszug-durch-das-deutsche-gesetz/> (Zugriff am 22.02.19)

Lang, Claudia (2006): *Intersexualität – Menschen zwischen den Geschlechtern*. Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH

Leipziger Volkszeitung (08.11.2017): Nach Klage aus Leipzig: Verfassungsrichter fordern drittes Geschlecht. Online verfügbar unter <http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Nach-Klage-aus-Leipzig-Verfassungsrichter-fordern-drittes-Geschlecht> (Zugriff am 26.11.18)

Lenz, Ilse (2010): *Frauenbewegungen: Zu den Anliegen und Verlaufsformen von Frauenbewegungen als sozialen Bewegungen*. In: Ruth Becker und Beate Kortendiek (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung – Theorie,*

Methoden, Empirie. 3., erw. und durchgesehene Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien; S.867-877

- Müller, Roland (2017): Nur Mann und Frau?. Online verfügbar unter <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/nur-mann-und-frau> (Zugriff am 01.02.19)
- Personenstandsgesetz (PStG) (2007). Zuletzt geändert am 18.12.2018. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/PStG.pdf> (Zugriff am 24.01.19)
- Plett, Konstanze (2014): Verqueres Recht – von den Schwierigkeiten, Inter* gerecht zu werden. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.): Forschung im Queerformat – Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung. Bielefeld: transcript Verlag; S.133-149
- Rietz, Christina (2017): „Auch Intersexuelle sind Gottes Ebenbilder“. Interview in: Zeit Nr. 48/2017. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2017/48/gleichstellung-geschlechter-intersexualitaet-katholische-kirche> (Zugriff am 01.02.19)
- Schreiber, Gerhard (2017): Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags. In: Ethik und Gesellschaft 1/2017: Sozialethik und Lebensformen. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2017-art-7> (Zugriff am 11.02.19)
- Schweizer, Katinka & Richter-Appelt, Hertha (2012a): Behandlungspraxis gestern und heute – Vom „optimalen Geschlecht“ zur individuellen Indikation. In: Katinka Schweizer & Hertha Richter-Appelt (Hg.): Intersexualität kontrovers – Grundlagen, Erfahrungen, Positionen. Gießen: Psychosozial-Verlag; S.99-118
- Schweizer, Katinka & Richter-Appelt, Hertha (2012b): Die Hamburger Studie zur Intersexualität – Ein Überblick. In: Katinka Schweizer & Hertha Richter-Appelt (Hg.): Intersexualität kontrovers – Grundlagen, Erfahrungen, Positionen. Gießen: Psychosozial-Verlag; S.187-205
- Schweizer, Katinka (2012a): Körperliche Geschlechtsentwicklung und zwischengeschlechtliche Formenvielfalt. In: Katinka Schweizer & Hertha Richter-Appelt (Hg.): Intersexualität kontrovers – Grundlagen, Erfahrungen, Positionen. Gießen: Psychosozial-Verlag; S. 43-67
- Schweizer, Katinka (2012b): Sprache und Begrifflichkeiten – Intersexualität benennen. In: Katinka Schweizer & Hertha Richter-Appelt (Hg.): Intersexualität kontrovers – Grundlagen, Erfahrungen, Positionen. Gießen: Psychosozial-Verlag; S.19-39
- Zentralkomitee der deutschen Katholiken (2017): Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen §21 Abs.1 Nr. 3, §22 Abs. 3 PStG. Online verfügbar unter <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/reden-und-beitraege/detail/Stellungnahme-zur-Verfassungsbeschwerde-gegen-21-Abs-1-Nr-3-22-Abs-3-PStG-397N/> (Zugriff am 01.02.19)
- Zivile Koalition e.V. (o.A.): Wer wir sind. Online unter <https://www.familien-schutz.de/wer-wir-sind/>

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
AGS	Androgenitales Syndrom
AIS	Androgeninsensivität
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAIS	<i>complete androgen insensitivity</i> (=komplette Androgeninsensivität)
DSD	<i>disorders bzw. differences of sexual development</i>
GG	Grundgesetz
LSBTTIQ*	Lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell, queer (Asterisk impliziert alle nicht aufgeführten Identitäten)
PAIS	<i>partial androgen insensitivity</i> (=partielle Androgeninsensivität)
PStG	Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer
ZdK	<i>Zentralkomitee der deutschen Katholiken</i>

Anhang

Grundgesetz Bundesrepublik Deutschland (GG)

„Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

(GG 1949, Stand 14.03.2019)

Personenstandsgesetz (PStG)

„§ 21 Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburt des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.

[...]

Abschnitt 2

Besonderheiten

§ 22 Fehlende Angaben

(1) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen eines Monats mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Sie werden alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet.

(2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch bei einem anderen Standesamt als dem, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“

(PStG 2007, Stand 14.03.2019)